



Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission 22.22.14 «Universitätsgesetz» / 22.22.15 «Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz» / 25.22.01 «Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des V. Nachtrags zur Gehaltsordnung für den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften»	Matthias Renn Geschäftsführer Parlamentsdienste Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 37 34 matthias.renn@sg.ch
Termin	Mittwoch, 8. Mai 2023 08.30 bis 15.57 Uhr	
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Kantonsratssaal	

St.Gallen, 25. Mai 2023

Kommissionspräsident

Michael Schöbi-Altstätten

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

SVP	Erwin Böhi-Wil, Inhaber Beratungsfirma
SVP	Karl Güntzel-St.Gallen, Rechtsanwalt
SVP	Claudia Martin-Gossau, Berufsfachschullehrerin, Stadträtin
SVP	Sascha Schmid-Buchs, IT-Auditor
SVP	Markus Wüst-Oberriet, Unternehmer
Die Mitte-EVP	Christoph Bärlocher-Eggersriet, Bauunternehmer
Die Mitte-EVP	Monika Scherrer-Degersheim, Kauffrau
Die Mitte-EVP	Michael Schöbi-Altstätten, Rechtsanwalt, <i>Kommissionspräsident</i>
Die Mitte-EVP	Boris Tschirky-Gaiserwald, Gemeindepräsident
FDP	Christian Lippuner-Grabs, Unternehmer
FDP	Walter Locher-St.Gallen, Rechtsanwalt
FDP	Isabel Schorer-St.Gallen, Standortleiterin Kommunikationsagentur
SP	Daniel Baumgartner-Flawil, Schulischer Heilpädagoge
SP	Karin Hasler-Balgach, selbständige Sozialwissenschaftlerin
GRÜNE	Daniel Bosshard-St.Gallen, Umweltnaturwissenschaftler ETH

Von Seiten des zuständigen Departementes

- Regierungsrat Stefan Kölliker, Vorsteher Bildungsdepartement
- Rolf Bereuter, Leiter Amt für Hochschulen, Bildungsdepartement
- Franziska Gschwend, Leiterin Dienst für Recht und Personal, Bildungsdepartement
- Bernhard Ehrenzeller, Rektor, Universität St.Gallen

Geschäftsführung / Protokoll

- Matthias Renn, Geschäftsführer, Parlamentsdienste
- Aline Tobler, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

Bemerkungen

- Für die Kommissionsmitglieder sind die Sitzungsunterlagen in der Sitzungsapp¹ zu finden.
- Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen² sowie der systematischen Rechtssammlung des Bundes³ zu entnehmen.

Traktanden

1	Begrüssung und Information	4
2	Ausführungen zu ausgewählten Themen	5
3	Spezialdiskussion zu 22.22.14	6
3.1	Beratung Entwurf	6
	Art. 26 (Aufgaben)	6
	Art. 27 (Rektorat)	6
	Art. 29 (Zusammensetzung)	6
	Art. 30 (Aufgaben)	7
	Art. 35 ^{bis} (neu)	8
	Art. 36 (Institute)	10
	Art. 37 (School of Medicine)	12
	Art. 43 (Organisation)	13
	Art. 46 (Personalreglement)	14
	Art. 48 (Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter)	15
	Art. 50 (Beschränkung)	16
	Art. 52 (Exmatrikulation)	17
	Art. 59 (Leistungsauftrag)	17
	Art. 60 (Finanzierung)	19
	Art. 62 (Gebühren)	19
	Art. 67 (Immobilien)	22
	Art. 68 (Mietobjekte)	24
	Art. 73 (Rekurskommission)	25
	Art. 74 (Aufgaben)	26
	Art. 78 (Vollzug nachgelagerter Erlasse)	27
	Art. 79 (Amtsdauer von Organen und Gremien)	28
	Art. 79 Abs. 1bis (neu)	29
	Titel und Ingress	31
3.2	Aufträge	31
3.3	Rückkommen	31
	Art. 2 (Zweck und Auftrag) und Art. 3 (Aufgaben)	31
	Art. 9 (Beziehungen zur Öffentlichkeit)	34
	Art. 10 ^{bis} (neu)	35
	Art. 20 (Stellung und Aufgaben) und Art. 22 (Aufgaben)	39
	Art. 23 (Zusammensetzung)	42
3.4	Gesamtabstimmung	42

¹ <https://sitzungen.sg.ch/kr>

² <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

³ <https://www.admin.ch>

4	Spezialdiskussion zu 22.22.15	42
4.1	Beratung Entwurf	42
	Art. 4 (Bewilligung für die Einführung eines neuen Studiengangs)	42
	Art. 5 (Verfahren)	47
	Art. 6 (Grundsatz)	47
	Art. 7 (Inhalt)	49
	Art. 9 (Strafbestimmungen)	49
	Art. 10 (Bisherige Anerkennungen)	49
	Titel und Ingress	50
4.2	Aufträge	50
4.3	Rückkommen	50
4.4	Gesamtabstimmung	50
5	Spezialdiskussion zu 25.22.01	50
5.1	Beratung Entwurf	50
	Titel und Ingress	50
5.2	Aufträge	50
5.3	Rückkommen	50
5.4	Gesamtabstimmung	51
6	Abschluss der Sitzung	51
6.1	Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters	51
6.2	Medienorientierung	51
6.3	Verschiedenes	51

1 Begrüssung und Information

Schöbi-Altstätten, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrat Stefan Kölliker, Vorsteher Bildungsdepartement;
- Rolf Bereuter, Leiter Amt für Hochschulen, Bildungsdepartement;
- Franziska Gschwend, Leiterin Dienst für Recht und Personal, Bildungsdepartement;
- Bernhard Ehrenzeller, Rektor, Universität St.Gallen;
- Matthias Renn, Geschäftsführer, Parlamentsdienste;
- Aline Tobler, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste.

Seit der letzten Sitzung der vorberatenden Kommission nahm der Kantonsratspräsident keine weitere Ersatzwahl in die vorberatende Kommission vor.

Für die heutige Sitzung hat sich niemand entschuldigt. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist.

Der vorberatenden Kommission wurden nach der Zustellung der Einladung keine zusätzlichen Unterlagen verteilt bzw. zugestellt.

Im Vorfeld wurde in einer E-Mail von Güntzel-St.Gallen ein Antrag zur Beschränkung der Sitzungszeit auf 17.00 Uhr gestellt. In Kürze dazu vorweg von mir: Meine Absicht war erstens genügend Zeit für die Beratungen zu haben und zweitens nach Möglichkeit mit der Beratung heute fertig zu werden. Die Kommission hat es aber in der Hand, dass wenn nun diszipliniert und konzentriert gearbeitet wird, dies möglich ist. Ich möchte nun die Debatte darüber nicht verlängern und über den Antrag Güntzel beraten und darüber abstimmen.

Güntzel-St.Gallen beantragt im Namen der SVP-Delegation, dass die Sitzung um 17 Uhr beendet wird.

Zur Begründung, die Sie mit unserem Antrag erhalten haben, füge ich noch zwei Punkte hinzu: Es geht mir nicht primär darum, dass ich nicht bereit wäre, etwas länger zu arbeiten. Bei 19 Uhr Richtzeit können wir aber nicht sicher sein, dass wir dann wirklich fertig sind. Wir wollen keine weitere Sitzung, aber wir alle wären froh, wenn wir heute um 17 Uhr fertig wären. Es geht um eine Totalrevision eines wichtigen Geschäftes und dazu soll man sich die nötige Zeit nehmen.

Zweitens geht es um die Frage der Dringlichkeit der Beratung. Der zuständige Regierungsrat hat mir vergangene Woche die Dringlichkeit des Erlasses dieses Gesetzes zu vermitteln versucht. Den Auftrag für die Totalrevision hat das Parlament in der Novembersession 2018 erteilt. Zu diesem Zeitpunkt hat sich der Universitätsrat bereits mit einigen Grundsatzfragen beschäftigt. Wenn die Regierung dann dreidreiviertel Jahre braucht, um eine Vorlage auszuarbeiten, kann nicht erwartet werden, dann der Kantonsrat bzw. die vorberatende Kommission diese unter Zeitdruck durchberateret. Deshalb besteht für uns diese Dringlichkeit nicht.

Zu meinem Verweis in der Begründung auf das Geschäftsreglement: Es mag im Geschäftsreglement keine direkte Bestimmung zu den Kommissionszeiten geben, aber es gibt dennoch Hinweise, dass sich die Kommissionsarbeit grundsätzlich an der Arbeitsweise des Kantonsrates ausrichtet. Wenn dieser sich eine Zeitbeschränkung gibt, gilt das für mich für die Kommissionen umso mehr. Die 15 Personen in den Kommissionen plus diejenigen, die das Geschäft begleiten, arbeiten in diesen 8,5 Stunden um einiges intensiver als die 120 Personen im Kantonsrat während einer Session. Das ist nicht abwertend, sondern feststellend gemeint. Es geht um eine Totalrevision eines wichtigen Gesetzes.

Baumgartner-Flawil beantragt im Namen der SP-Delegation, die Frage des Sitzungsendes um 15 Uhr zu beurteilen. Grundsätzlich kann die SP-Delegation den Antrag Güntzel aber zustimmen.

Bosshard-St.Gallen: Dem Antrag der SVP-Delegation ist zuzustimmen.

Als junger Familienvater ist es nicht immer einfach, die Kinderbetreuung zu organisieren. Die Kinderkrippe schliesst um 18 Uhr. Um 18 Uhr müsste ich spätestens gehen, unabhängig davon, ob die Sitzung zu Ende ist oder nicht.

Ordnungsantrag

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Güntzel-St.Gallen mit 10:4 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Zur Traktandenliste:

Traktandum 2 geht inhaltlich aus der Restanz der Sitzung vom 8. März 2023 hervor. Das BLD und der Rektor wurden gebeten, einen Formulierungsvorschlag zu Art. 26 Abs. 4 (neu) zu erstellen. Es besteht die Möglichkeit, den Vorschlag kurz zu erläutern.

Das Vorgehen zur weiteren Beratung in Traktandum 3 lege ich wie folgt fest: Wir setzen die Beratung anhand des Erlasstextes fort. Wir fahren fort mit Artikel 26. Ab da rufe ich alle Artikel absatz- und buchstabenweise der Reihe nach auf. Beilage 01 zeigt nochmals alle beschlossenen und auch die bereits gestellten Anträge für den weiteren Erlasstext auf. Beilage 02 ist die bereinigte Version im Sinne einer ersten Lesung, so wie dies von der Kommission gewünscht wurde. Je nach zeitlichem Ablauf würde ich die Geschäfte 22.22.15 und 25.22.01 dem Rückkommen zu den Art. 2, 3, 9 sowie neu zu Art. 20 und 22 gemäss Beilage 04 vorziehen. Zum Geschäft 22.22.15 liegen Anträge der SP-Delegation vor, diese wurden mit der Einladung zur zweiten Sitzung allen Mitgliedern bereits verteilt (Beilage 03).

Wie an der letzten Sitzung festgehalten, gehe ich persönlich zu den Art. 2, 3 und 9 von einer niedrigen Hemmschwelle für ein Rückkommen aus. Ein Rückkommen braucht es jedoch, denn wir haben Beschlüsse gefasst. Demzufolge wird formell ein Rückkommen unter Traktandum 3.3 abgehandelt. Dazu würde es seitens eines Kommissionsmitgliedes erstens ein Antrag auf Rückkommen und zweitens im Erfolgsfall Anträge für eine materielle Änderung brauchen. Dies gilt auch für die Hinweise des BLD zu den Art. 20 und 22. Solche Anregungen müssten jedoch von einem Kommissionsmitglied als Antrag übernommen werden.

Zuletzt stelle ich das Protokoll der 3. Sitzung nun zur Diskussion. Ich stelle fest, dass niemand das Wort dazu wünscht. Es bestehen auch keine weiteren Anregungen aus der Mitte der Kommission?

Der Kommissionspräsident schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.

2 Ausführungen zu ausgewählten Themen

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass keine weiteren Ausführungen gewünscht werden. Informationen zu den Anregungen des BLD und der HSG folgen somit bei der Beratung des jeweiligen Artikels.

3 Spezialdiskussion zu 22.22.14

3.1 Beratung Entwurf

Kommissionspräsident: Wir fahren fort mit der Beratung des Erlassentwurfs ab Art. 26 inkl. Abschnitt 4 der Botschaft und stimmen über allfällige Anträge ab. Werden keine Anträge gestellt, sind weder eine Abstimmung über die einzelnen Artikel noch eine Abstimmung über den unveränderten Entwurf notwendig.

Art. 26 (Aufgaben)

Antrag FDP-Delegation zu Art. 26 Abs. 4 (neu), eingereicht für den zweiten Sitzungstag:

«Sie oder er kann für die Aufsicht über die Institute eine interne Kontrollstelle einsetzen.»

Lippuner-Grabs beantragt im Namen der FDP-Delegation, Art. 26 Abs. 2 Bst. f wie folgt zu formulieren:

«Aufsicht über die Institute. Sie oder er verfügt zur Ausübung der Aufsicht über die geeigneten Instrumente und trifft die notwendigen Massnahmen;»

An der letzten Sitzung sind wir beim Thema «Beaufsichtigung der Institute durch die Rektorin oder den Rektor» so verblieben, dass das BLD und allenfalls der Rektor uns einen Formulierungsvorschlag unterbreiten sollen, der uns nun vorliegt. Wir sind der Ansicht, dass es sich dabei um einen sehr passenden Vorschlag handelt. Wir übernehmen somit die Anregung und ziehen den Antrag zu Art. 26 Abs. 4 (neu) aus der letzten Sitzung zurück.

Kommissionspräsident: Der Antrag der FDP-Delegation zu Art. 26 Abs. 4 wird zurückgezogen. Wir stimmen somit über Art. 26 Abs. 2 Bst. f ab.

Abstimmung: Zustimmung/Ablehnung

Antrag FDP-Delegation

Lippuner-Grabs beantragt im Namen der FDP-Delegation, Art. 26 Abs. 2 Bst. f wie folgt zu formulieren:

«Aufsicht über die Institute. Sie oder er verfügt zur Ausübung der Aufsicht über die geeigneten Instrumente und trifft die notwendigen Massnahmen;»

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der FDP-Delegation mit 15:0 Stimmen zu.

Art. 27 (Rektorat)

Güntzel-St.Gallen: Ist es korrekt, dass das Rektorat kein Organ ist? Der Rektor nickt, dann handelt es sich um kein Organ und meine Frage ist damit beantwortet.

Art. 29 (Zusammensetzung)

Hasler-Balgach beantragt im Namen der SP-Delegation, Art. 29 Abs. 1 Bst. c wie folgt zu formulieren:

«~~je eine~~zwei Vertreterinnen oder ein Vertreter der Gruppierungen der Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden, und eine Vertreterin oder Vertreter der Studierenden und Doktorierenden sowie des akademisch-wissenschaftlichen und des administrativ-technischen Personals.»

Es geht uns darum, dass diese beiden Gruppierungen nicht gleich stark vertreten sein sollen. Fortgeschrittene Forschende sollen stärker gewichtet sein als Studierende und Doktorierende. Die Gleichsetzung der Studierenden mit dem Mittelbau ist in diesem Zusammenhang nicht begründbar.

Bernhard Ehrenzeller: Wir haben diese Grundsatzdiskussion auch an der letzten Sitzung über die Vertretung im Senatsausschuss geführt. Das war der passende Ort, dies zu diskutieren, aufgrund der parlamentarischen Zusammensetzung dieses Ausschusses. Die erweiterte Universitätsleitung ist ein klares Führungsgremium. Das sollten wir im Ganzen nicht aufblasen, sondern möglichst schlank halten. Es besteht kein Grund, hier davon abzuweichen und dem Mittelbau zwei Vertretungen zu gewähren. Es kommen in allen Gremien mehrere Interessengruppen zusammen. Die Studierenden müssen sich mit den Doktorierenden absprechen, und auch die andere Gruppe muss die unterschiedlichen Interessen zwischen ständigen Dozierenden, Lehrbeauftragten usw. vereinbaren können – das gehört zum System. Wenn wir diese Lobbyarbeit noch mehr in die Universitätsleitung hineinragen, dient dies der Funktionsfähigkeit dieses Ausschusses nicht.

Abstimmung: Zustimmung/Ablehnung

Antrag SP-Delegation

Hasler-Balgach beantragt im Namen der SP-Delegation, Art. 29 Abs. 1 Bst. c wie folgt zu formulieren:

«~~je eine~~zwei Vertreterinnen oder ~~ein~~ Vertreter der Gruppierungen der Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden, und eine Vertreterin oder Vertreter der Studierenden und Doktorierenden sowie des akademisch-wissenschaftlichen und des administrativ-technischen Personals.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SP-Delegation mit 12:3 Stimmen ab.

Art. 30 (Aufgaben)

Hasler-Balgach beantragt im Namen der SP-Delegation, Art. 30 Abs. 1 Bst. f wie folgt zu formulieren:

«entscheidet über die Entziehung akademischer Grade und Titel nach einem definiertem Verfahren unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Universitätsrates.»

Es fehlt im Universitätsgesetz der Bezug zu einem definierten Verfahren. Das Verfahren sollte im Statut definiert sein, ausser es gäbe seitens Regierung bzw. Rektorat einen anderen Hinweis, wo dies am besten definiert sein soll. Zum Vergleich kann Art. 93 des Universitätsstatuts (sGS 217.15; abgekürzt US) beigezogen werden, der ein entsprechendes Verfahren für den Senatsausschuss definiert.

Kommissionspräsident: Grundsätzlich erfolgen alle Tätigkeiten der Universität gemäss den entsprechenden rechtmässigen Verfahren. Ich kann mir nicht vorstellen, dass hier kein Verfahren definiert ist.

Franziska Gschwend: Es handelt sich hier um ein Verfahren gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP). Dieses gilt auch für die Universität St.Gallen. Dort werden die Verfahren definiert. Vor diesem Hintergrund ist es unnötig, diesen Artikel entsprechend zu ergänzen.

Hasler-Balgach zu Franziska Gschwend: In Art. 93 US wird etwas Ähnliches für den Senatsausschuss definiert. Ist das Verfahren des Senatsausschusses nicht verwaltungsrechtlich geregelt?

Franziska Gschwend: Grundsätzlich schon. Man kann in Spezialerlassen aber ergänzende Vorschriften erlassen, wenn man etwas noch genauer regeln möchte. Bei Art. 30 UG handelt es sich aber um ein klassisches VRP-Verfahren, das keine genaueren Regelungen braucht. Zum

Senat kann mich vielleicht Bernhard Ehrenzeller ergänzen, ich habe diesen Artikel nicht ganz präsent.

Bernhard Ehrenzeller: Ein akademischer Titel wurde in einem Verfügungsakt verliehen. Wenn man diesen aufheben möchte, handelt es sich um einen Widerruf. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz und die dazu entwickelte Rechtsprechung regeln klar, was dazu nötig ist (rechtliches Gehör, Gleichbehandlung usw.) – das ist festgesetzt. Es handelt sich auch um einen beschwerdefähigen Akt. Ich glaube nicht, dass eine Ergänzung hier etwas bringen würde. Das ist bereits geregelt.

Hasler-Balgach zieht den Antrag der SP-Delegation zurück.

Art. 35^{bis} (neu)

Hasler-Balgach beantragt im Namen der SP-Delegation, einen neuen Art. 35^{bis} (neu) mit folgendem Wortlaut:

«Es existiert eine unabhängige Ombudsstelle. Die Ombudsperson prüft, berät und vermittelt in Bereichen, die nicht in die Zuständigkeitsbereiche der Artikel 34 und 35 fallen.»

Neuer Abschnittstitel: 9. Ombudsstelle

Neuer Artikeltitle: Zuständigkeit und Aufgaben

Wir stellen diesen Antrag, weil wir der Meinung sind, dass die bisherigen Ombuds- und Schlichtungsmöglichkeiten nicht hinreichend sind, v.a. aufgrund ihres Aufbaus. Dass die Universität St.Gallen im Rahmen der Skandale ein externes Anwaltsbüro aus Zürich beiziehen musste, zeigt uns, dass auch die kantonale Schlichtungsstelle sowie die Meldestelle nicht hinreichend sind, da die Nähe zu ehemaligen Politikerinnen und Politikern plus die Nähe zur staatlichen Struktur des Kantons St.Gallen nicht zielführend ist und gewisse Konflikte nicht verhindern kann. Es bedarf einer unabhängigen Ombudsstelle.

Güntzel-St.Gallen (im Namen der SVP-Delegation): Der Antrag der SP-Delegation ist abzulehnen.

Ich möchte nicht in Abrede stellen, dass in der Vergangenheit an der Universität St.Gallen einige ungeschickte Situationen entstanden sind. Dabei handelte es sich nicht grundsätzlich um Skandale, sondern sie wurden dazu emporstilisiert, v.a. auch medial. Es bestehen ausreichend Handlungsmöglichkeiten. Eine zusätzliche Stelle bzw. Person würde das Problem kaum lösen, darum werden wir einer weiteren Vergrößerung der Anzahl Ansprechmöglichkeiten nicht zustimmen. Als Staatsanktgaller bitte ich Sie: Wir müssen solche Vorfälle bei einem grossen Unternehmen nicht verschweigen, aber man kann diese auch sachlich behandeln und nicht nur als Problem beurteilen.

Franziska Gschwend: Ein Hinweis: Dass es eine Ombudsstelle und eine Meldestelle für Missstände gibt, ergibt sich aus den Kompetenzen des Universitätsrates. Gemäss Art. 20 Abs. 2 Bst. g Ziff. 5 UG wählt der Universitätsrat die Mitglieder der Ombudsstelle und der Meldestelle für Missstände. In Art. 46 Abs. 2 UG finden Sie den Verweis, dass das Personalreglement der Universität St.Gallen (sGS 217.31) die Zusammensetzung der Ombudsstelle regelt. Dort wird festgehalten, dass es eine eigene Ombudsstelle für die Universität gibt. Es handelt sich nicht um die Ombudsstelle der kantonalen Verwaltung. Gleichzeitig wird in Art. 46 Abs. 2 UG auf das Personalgesetz (sGS 143.1; abgekürzt PersG) verwiesen, das in Art. 60 PersG die Ombudsstelle als eine Stelle in der Konfliktregelung beschreibt und die Aufgaben relativ ausführlich definiert. Die Idee im gesamten Personalrechtsbereich ist es, dass man bei der Universität nur dort vom PersG abweicht, wo effektiv spezielle Regelungen für die Universität nötig sind. Deshalb wurde bei der Gesetzesredaktion bestimmt, dass man hier bezüglich der Aufgaben auf das

PersG verweist. Das Personalreglement der Universität regelt nur noch die Zusammensetzung. Ansonsten laufen wir Gefahr, dass die Ombudsstelle der Universität andere Aufgaben als die Ombudsstelle der kantonalen Verwaltung wahrnehmen würde, was sachlich nicht unbedingt gerechtfertigt wäre.

Hasler-Balgach: Ich möchte betonen, dass diese Ausführungen inhaltlich sicherlich in Ordnung sind. Die Vergangenheit und die Realität zeigten aber, dass es nicht funktionierte, was die Universität viel Geld kostete (externes Anwaltsbüro usw.). Offenbar stimmt hier etwas nicht. Wir glauben, dass keine Ombudsstelle existiert, die ausreichend neutral ist, um sich Fragen und Konflikten von nicht-personalrechtlicher Natur zu stellen. Diese fielen vielleicht vorab schon durch gewisse Maschen. Über die Jahre hat sich immer wieder gezeigt, dass es offenbar nicht ausreichte. Dies kostete die HSG nicht nur Reputation, sondern auch finanziell viel. Wir möchten das künftig gerne verhindern.

Lippuner-Grabs (im Namen der FDP-Delegation): Der Antrag der SP-Delegation ist abzulehnen.

Die Ombudsstelle ist im Gesetz definiert, es benötigt keinen zusätzlichen Artikel. Es wird auch festgehalten, wann und wie diese eingesetzt wird. Man kann diese Ombudsstelle noch mehrfach im Gesetz erwähnen, aber damit ändern wir vermutlich wenig.

Kommissionspräsident: Ich frage mich, ob man mit einer Gesetzesänderung tatsächlich immer die Realität verändert.

Bernhard Ehrenzeller: Diese unabhängige Meldestelle sowie die Ombudsstelle existieren. Hasler-Balgach hat recht, diese wird zu selten angegangen. Das haben wir gemerkt, als wir erfahren, dass ein Grossteil der Meldungen an diese Zürcher Anwaltskanzlei nicht zuerst über die Ombudsstelle liefen. Wir müssen besprechen, warum man sich nicht als erste Instanz an die Ombudsstelle wendet. Wir haben nie behauptet, dass diese nicht unabhängig sei. Wir haben sie so erschaffen. Andere Universitäten haben interne Ombudsstellen, wir machten sie bewusst extern. Was die personelle Besetzung betrifft: Das ist nicht Sache des Gesetzes. Wenn dort gesagt wird, dass ein ehemaliges Regierungsmitglied nicht unabhängig sei, dann handelt es sich dabei um eine Frage zur Person und nicht zur gesetzlichen Ausgestaltung. Was wir sicher im Nachgang zu diesen Meldungen diskutieren müssen: Ist es richtig, dass die Ombudsstelle, die einen Vermittlungs- bzw. Schlichtungsauftrag besitzt, und die Meldestelle für Missstände («Whistleblowing-Stelle») zusammen sind? Das führt bei einzelnen Studierenden oder Universitätsangehörigen dazu, dass sie den Eindruck haben, dass dort alles ausgetauscht wird und nicht anonym bleibt. Allenfalls müsste man daraus zwei Stellen machen, die personell nicht miteinander verbunden sind. Das ist aber eine andere Frage, die durch diesen Antrag nicht vorgegeben wird. An Ihrem Reformanliegen ändert dieser Satz nichts, es handelt sich um eine Umsetzungsfrage.

Scherrer-Degersheim (im Namen der Die Mitte-EVP-Delegation): Der Antrag der SP-Delegation ist abzulehnen.

Die Erklärung von Bernhard Ehrenzeller ist hilfreich, um die Sichtweise der Universität zu erhalten. Ich schliesse mich Lippuner-Grabs an. Wir sind der Meinung, dass keine weitere Stelle nötig ist, da die Ombudsstelle bereits besteht. Die Problematik wird die Besetzung dieser Stellen sein. Wenn diese für jemanden aus persönlichen Gründen nicht passt, wird er sich nicht an diese Stelle wenden. Dagegen nützt aber auch eine weitere Stelle nichts.

Abstimmung: Zustimmung/Ablehnung

Antrag SP-Delegation

Hasler-Balgach beantragt im Namen der SP-Delegation, einen neuen Art. 35^{bis} mit folgendem Wortlaut:

«Es existiert eine unabhängige Ombudsstelle. Die Ombudsperson prüft, berät und vermittelt in Bereichen, die nicht in die Zuständigkeitsbereiche der Artikel 34 und 35 fallen.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SP-Delegation mit 12:3 Stimmen ab.

Art. 36 (Institute)

Hasler-Balgach beantragt im Namen der SP-Delegation, Art. 36 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

«Institute sind ~~teilautonome, nach unternehmerischen Grundsätzen eigenwirtschaftlich geführte~~ Organisationseinheiten der Universität ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie betätigen sich in Lehre und Forschung. Sie können Weiterbildungen anbieten und Dienstleistungen erbringen. Sie beziehen sich auf Zweck und Auftrag des Universitätsgesetzes.»

Die Universität St.Gallen hat eine für die Schweiz einmalige Struktur mit vielen Instituten, die – eigenwirtschaftlich geführt – innerhalb der Universität eine hohe Teilautonomie geniessen und von Professorinnen und Professoren betrieben und geleitet werden. Wir möchten «eigenwirtschaftlich geführte» streichen, da wir in dieser Aussage einen Widerspruch sehen. Der von uns beantragte Zusatz ist wichtig, damit eine Verbindung zwischen den Instituten als Teil der Universität und ihrem Zweck und Auftrag besteht.

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Streichung und die Ergänzung im Antrag der SP-Delegation miteinander verknüpft sind und es nur eine Abstimmung geben wird.

Scherrer-Degersheim (im Namen der Mitte-EVP-Delegation): Dem Antrag der SP-Delegation ist zuzustimmen.

In Art. 31 Abs. 1 werden die Schools als Abteilungen beschrieben: «Die Schools sind selbständige Einheiten der Universität ohne eigene Rechtspersönlichkeit.» In diesem Sinn können wir der beantragten Streichung zustimmen, denn es wäre dann genau gleich umschrieben.

Lippuner-Grabs (im Namen der FDP-Delegation): Der Antrag der SP-Delegation ist abzulehnen.

Diese Einschätzung teilen wir nicht. Es handelt sich hierbei genau um ein Erfolgsmodell und ein Alleinstellungsmerkmal dieser Institute, dass diese nach unternehmerischen Grundsätzen geführt und eigenwirtschaftlich unterwegs sind.

Güntzel-St.Gallen (im Namen der SVP-Delegation): Der Antrag der SP-Delegation ist abzulehnen.

Wir haben das in unserer Delegation nicht diskutiert. Falls aus gesetzestechnischen Gründen eine Gleichbehandlung nötig ist, dann würde ich es am anderen Ort ergänzen und hier nicht streichen – aber es ist nicht vergleichbar. Dieser Teilsatz, der gestrichen werden soll, sagt in einer Linie sehr gut, was die Institute über Jahre erledigten. Das ist eine Information, die für einen Leser ohne starken Bezug schnell die Grundausrichtung eines Institutes aufzeigen soll.

Hasler-Balgach: Meine beiden Anträge (Ergänzung und Streichung) sind unabhängig voneinander. Ich habe mich falsch ausgedrückt. Wir können getrennt über sie abstimmen.

Bernhard Ehrenzeller: Wir sind gänzlich gegen diese Streichung, denn es handelt sich dabei um das Wesen der HSG-Institute. An jeder Universität gibt es Institute, aber das sind einfach Teileinheiten, die zwei Lehrstühle umfassen und öffentlich finanziert werden. Sie treffen einfach

in ihrem Fachgebiet zusammen. Bei uns sind die Institute selbstfinanziert. Dabei handelt es sich um das Modell der Universität St.Gallen. Sie erhalten einen gewissen Grundbeitrag, aber den Hauptteil müssen sie selber erwirtschaften und damit unternehmerisch sein. Es würde sich dabei um einen Identitätswechsel handeln. Wir wollen, dass es so bleibt, im Wissen, dass damit auch Verantwortung verbunden ist. Wir sind auch viel strikter dabei, auch hier die Compliance nach den allgemeinen Vorgaben durchzusetzen. Aber wir wollen nicht, dass die Eigenwirtschaftlichkeit und das Unternehmertum wegfallen, damit würde man den Instituten die Seele wegnehmen.

Scherrer-Degersheim: Dann müsste man das in Art. 31 genau gleich formulieren.

Hasler-Balgach: Wir sind nicht gegen die Identität der Institute, sondern wir finden es nicht nötig, dass dies im Gesetz zusätzlich so artikuliert wird. Es handelt sich dabei um keinen Widerspruch. Die Institute können genau gleich unternehmerisch handeln und die Identität des Alleinstellungsmerkmals der Universität St.Gallen weiterführen. Für uns besteht der Widerspruch zu stark in der Teilautonomie nach unternehmerischen Grundsätzen jedoch ohne Rechtspersönlichkeit. Das ist für uns stossend, denn es sind immer noch Institute der Universität St.Gallen, die sich am Zweck und an der Aufgabe der Universität orientieren sollten.

Güntzel-St.Gallen: Das Wort «teilautonom» so zu belassen ist auch deshalb keine schlechte Idee, damit auch die Institutsdirektoren das wieder einmal lesen.

Böhi-Wil: Sind Schools und Institute das Gleiche?

Bernhard Ehrenzeller: Schools sind Fachgebiete, die durch den Zweck der Universität und als Auftrag vorgegeben sind. Ich erhalte als Professor den Auftrag, dort Lehre und Forschung zu betreiben. Dies ist vollständig öffentlich bezahlt. Wir erteilen den Instituten keine Aufträge. Ein Institut besitzt keinen Leistungsauftrag der Universität im Bereich Recht, Management oder Technologie. Dabei handelt es sich um eine Eigeninitiative von einer gewissen Anzahl Professoren, die sich zusammenschliessen, um auf einem gewissen Gebiet angewandte Forschung oder Weiterbildung zu betreiben. Ein grosser Teil unserer Professoren gehört keinem Institut an – niemand ist dazu gezwungen. Wenn wir sie einstellen, dann immer nur als Ordinarien einer bestimmten School. Niemand wird von uns für ein Institut angestellt. Er wird im Anschluss entsprechend gewählt. Will er in ein Institut, muss er durch den Universitätsrat bestätigt werden. Aber der Grund, weshalb Institute existieren, ist ein völlig anderer als bei den Schools. Diese Umschreibungen sollte man nicht gleichsetzen, denn es handelt sich um einen anderen Gehalt und Zweck.

Hasler-Balgach zieht im Namen der SP-Delegation den Streichungsantrag zu Abs. 1 zurück, wenn Bernhard Ehrenzeller damit einverstanden ist, dass sich die Institute trotz Teilautonomie auf den Zweck und Auftrag der Universität beziehen.

Bernhard Ehrenzeller: Mit dem Zusatz in Abs. 1, dass sie sich auf Zweck und Auftrag des Universitätsgesetzes beziehen, bin ich einverstanden. Klar, obwohl sie teilautonom sind, müssen sie im Rahmen des Zwecks und Auftrages der Universität agieren. Bei Abs. 2, um das vorweg zu nehmen, würde ich es jedoch wieder streichen, denn die Satzung hat damit nichts zu tun. Die Satzung orientiert sich an übergeordnetem Recht.

Antrag SP-Delegation zu Art. 36 Abs. 2^{bis} (neu), eingereicht für den zweiten Sitzungstag:
«Bestand, Organisation und Aufgaben der Institute richten sich im Rahmen der Vorgaben des Universitätsrates nach deren Satzung. Die Satzung orientiert sich an Artikel 2 im UG.»

Hasler-Balgach zieht den Streichungsantrag zu Abs. 1 zurück. Den Antrag zu Art. 36 Abs. 2 werden wir nicht stellen. Wir machen es gemäss dem Vorschlag von Bernhard Ehrenzeller. Dafür wünschen wir uns, dass der Satz «Sie beziehen sich auf Zweck und Auftrag des Universitätsgesetzes.» so bleibt, wie von uns vorgeschlagen.

Kommissionspräsident: Der Streichungsantrag in Abs. 1 wird zurückgezogen. Der Antrag auf Ergänzung in Abs. 1 um «Sie beziehen sich auf Zweck und Auftrag des Universitätsgesetzes.» besteht. Bei der Interpretation von Scherrer-Degersheim im Zusammenhang mit Art. 31 handelt es sich um ein Rückkommen, das fasse ich nicht als Antrag auf.

Franziska Gschwend: Ein redaktioneller Hinweis: Müsste es nicht heissen: «Sie beziehen sich auf Zweck und Auftrag der Universität.»? Ansonsten müsste es heissen: «Sie beziehen sich auf Zweck und Auftrag nach diesem Erlass.»

Güntzel-St.Gallen: Wir nehmen den Rückzug zur Kenntnis. Was den neuen Satz im ersten Absatz betrifft, ist dieser aus unserer Sicht unnötig. Wir bekämpfen ihn nicht, sind aber nicht davon überzeugt. Ich werde mich der Stimme in diesem Punkt enthalten.

Kommissionspräsident: Es gibt weiter die Varianten: «gemäss diesem Erlass» oder «der Universität». Wir werden die Endversion dann zur Abstimmung bringen. Ich betrachte diesen Satz nicht als notwendig, damit das klar ist.

Locher-St.Gallen: Wenn wir eine Ergänzung machen wollen, dann müsste es «gemäss Universität» heissen. Denn «gemäss diesem Erlass» ist ein Zirkel in sich selber. Das Gesetz regelt, was die Universität kann, daher wäre das nicht logisch. Es ist klar, dass man nicht über das hinaus darf, was das Universitätsgesetz in der Zweckbestimmung definiert, aber gemeint ist damit die Universität. Ich würde «Erlass» streichen.

Hasler-Balgach: Das wäre in unserem Sinn. Somit lautet unser Antrag:
«Sie beziehen sich auf Zweck und Auftrag der Universität.»

Diese Version befürworten wir. Die Institute sind teilautonom, müssen sich aber trotzdem als Ganzes dem Zweck und Auftrag der Universität widmen. Deshalb ist diese Klärung hier nötig.

Abstimmung: Zustimmung/Ablehnung

Antrag SP-Delegation

Hasler-Balgach beantragt im Namen der SP-Delegation, Art. 36 Abs. 1 wie folgt zu formulieren: «Institute sind teilautonome, nach unternehmerischen Grundsätzen eigenwirtschaftlich geführte Organisationseinheiten der Universität ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie betätigen sich in Lehre und Forschung. Sie können Weiterbildungen anbieten und Dienstleistungen erbringen. Sie beziehen sich auf Zweck und Auftrag der Universität.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SP-Delegation mit 8:6 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Art. 37 (School of Medicine)

Güntzel-St.Gallen: In der allgemeinen Diskussion führte ich bereits aus, dass für einen Teil unserer Delegation die School of Medicine nicht nötig gewesen wäre. Wir werden sie nicht bekämpfen, aber es soll bewiesen werden, dass man damit das Hausarztproblem im Kanton St.Gallen und der Ostschweiz in den Griff bekommt. Es handelt sich um einen Fremdkörper, weil man nicht die gesamte Ausbildung an unserer Universität absolvieren kann. Diese School stimmt mit der wesentlichen Ausrichtung der Universität am wenigsten überein.

Böhi-Wil: Es heisst in Art. 37 Abs. 1: «Die Universität führt für die Ausbildung in Humanmedizin im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Hochschulen die School of Medicine (Med-HSG).» Müsste es nicht heissen «mit anderen Universitäten»? Warum heisst es «Hochschulen»?

Bernhard Ehrenzeller: Unter den Oberbegriff «Hochschulen» fallen Universitäten sowie Fachhochschulen. Tatsächlich ist beim Joint Medical Master im Bereich der Pflege die Fachhochschule OST integriert. Dieser Begriff ist somit sinnvoll, denn wir wollen offen bleiben. Dies stellt einen Teil einer innovativen Ausbildung dar.

Art. 43 (Organisation)

Güntzel-St.Gallen: In Art. 43 Abs. 4 steht: «Die Organe der Teilkörperschaften enthalten sich ausserhalb ihres Aufgabenbereichs der politischen Betätigung.» Was bedeutet das genau?

Bernhard Ehrenzeller: Die Studierendenschaft und die Gruppierungen wie der Mittelbau usw. bestehen, damit sie die Interessenvertretung ihrer Gruppierung wahrnehmen können – das ist der Sinn. Diese Interessenwahrung hat einen universitäts- und hochschulpolitischen Bereich. Es wird nicht nur über Studienpläne sowie Prüfungen diskutiert, sondern auch über Interessen politischer Natur, z.B. die Stellung des Mittelbaus, Förderungskriterien usw. Es gibt auch Bereiche, in denen sie sich zu hochschulpolitischen Fragen äussern. Wenn sich die Studierendenschaft heute zum Problem Horizon⁴ und zur Haltung der Schweiz in diesem Bereich, dann handelt es sich um eine politische Aussage, die über die Universität St.Gallen hinausreicht, aber ihre Sorge kommt mit ihrer Stellung an der Universität. «In ihrem Aufgabenbereich» heisst, sie können auch allgemein zu politischen Fragen Stellung nehmen. Wir machen aber eine Abgrenzung, die heute weniger umstritten ist. Unsere Studierendenschaft ist nicht dafür bekannt, dass sie besonders progressiv wäre, aber es ist denkbar, dass sie ihre Stellung, die doch eine Zwangskörperschaft ist, «missbrauchen» könnte unter dem Titel, dass alles politisch sei, wie z.B. eine Stellungnahme zum Klimaschutzgesetz usw., was letztlich auch im Zusammenhang mit uns steht. Dann müsste man sagen: Nein, wenn sie qua die Organisation sprechen, muss ein Konnex zu ihrer Tätigkeit und ihrer Interessenvertretung gegeben sein. Als Personen können sie selbstverständlich ihre eigene Stellung beziehen, aber nicht qua Studierendenschaft. Wir haben intern darüber diskutiert, ob wir das überhaupt festhalten sollen. Ich finde, es ist korrekt, dass enthalten ist, dass sie durchaus hochschulpolitisch tätig sein können.

Güntzel-St.Gallen: Hier sind die «Organe» als Gruppierung oder Körperschaften gemeint. Ich habe einmal als ehemaliger Kantonsratspräsident an einer Teileinweihung der Universität festgestellt, dass die Judikatur und die Wissenschaft keine Freude haben, wenn sich die Politik einmischt. Ich habe nur gesagt, dass es sein könnte, dass die Politik nicht unglücklich ist, wenn sich die Wissenschaft und die Judikatur nicht in die Politik einmischen. Das gilt nicht für Einzelne, sondern nur für die Körperschaft, so wie ich den Rektor verstanden habe. Für das andere stelle ich keinen Antrag. Es muss jeder selber wissen, wie weit er geht. Wenn eine Person mit einer Funktion an dieser Universität oder auch einer anderen eine Äusserung macht, dann wird es in der Medienberichterstattung oft so dargestellt, dass es sich um die Meinung der Universität St.Gallen handelt. Diese Rückkoppelung gibt es oft. Dass sich die einzelne Person als Bürgerin und Bürger äussern kann, verstehe ich. Das können auch Assistenzprofessorinnen und -professoren im Strafrechtsbereich sein, es handelt sich dann um eine persönliche Meinung und nicht die Meinung der Universität. Man kann das nicht regeln, weil sich die Medien sowieso nicht an Vorschriften halten.

⁴ Siehe dazu <https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/forschung-und-innovation/internationale-f-und-i-zusammenarbeit/forschungsrahmenprogramme-der-eu/horizon-europe.html>.

Art. 46 (Personalreglement)

Hasler-Balgach beantragt im Namen der SP-Delegation, Art. 46 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

«Das Personalreglement enthält besondere personalrechtliche Bestimmungen, mit denen den Verhältnissen der Universität Rechnung getragen wird. Die Besoldung von Lehrbeauftragten mit Kurzzeitanstellungen orientiert sich an den Anstellungsbedingungen des akademisch-wissenschaftlichen Personals.»

Bernhard Ehrenzeller, Ihnen ist die Problematik der Besoldung der Lehrbeauftragten, die nicht nur in der Schweiz, sondern im gesamteuropäischen Bereich sehr problematisch ist, bewusst? Unser Zusatz möchte, dass sich diese Besoldung konkret an den Anstellungsbedingungen von äquivalentem Personal orientiert. Wo wäre dieser Antrag am besten platziert? Ist hier der richtige Ort?

Kommissionspräsident: Grundsätzlich ist es Sache der Antragsteller zu entscheiden, wo der Antrag hingehört. Die Frage soll nun von der Regierungsbank beantwortet werden. Inhaltlich handelt es sich vermutlich um eine Würdigungs- und Wertungssache.

Bernhard Ehrenzeller: Ich verstehe den Gedanken dieses Anliegens. Wir müssen aber dagegen sein, denn das hätte rein finanziell enorme Auswirkungen, wenn wir einen Lehrauftrag aus einer Anwaltskanzlei oder der Wirtschaft (davon haben wir rund 400 an der HSG) umrechnen und entscheiden, dass der Lehrbeauftragte für die beiden Stunden Seminar je Semester gleich viel verdient wie ein Ordinarius. Das können wir nicht umsetzen und es wäre auch nicht gerechtfertigt. Einen Lehrauftrag erteilt man für ein Teilgebiet, aber die Gesamtverantwortung für ein Fachgebiet liegt natürlich bei den Ordinarien und den assoziierten Professoren. Natürlich gibt es Lehrbeauftragte, die auch Prüfungen abnehmen usw. Das wird tatsächlich auch einbezogen. Wir differenzieren unter den Lehraufträgen, so dass man auch zu einer höheren Entschädigung kommen kann. Ich denke, das ist nicht nötig. Wenn wir etablierte, fortgeschrittene Personen aus Wirtschaft, Staat usw. als Lehrbeauftragte wählen, dann übernehmen sie diese Aufgabe häufig auch, weil dies ihre Reputation fördert. Wenn ein Anwalt schreiben kann, dass er einen Lehrauftrag an der Universität Zürich hat, dann muss man annehmen, dass dies für ihn förderlich ist, ansonsten würde er es nicht machen, auch wenn er Freude am Fach hat. Das wäre übrigens auch ein Unterschied zu allen anderen Universitäten, die heute teilweise noch gratis Lehraufträge vergeben, und beinahe davon ausgehen, dass man froh ist, diese Aufgabe ausüben zu dürfen. Wir vergeben bei uns keine gratis Lehraufträge. Der Lehrauftrag wird aber differenziert, je nachdem, welche Abschlüsse man vorweisen kann und wie viel Verantwortung er mit sich bringt, aber nie im Sinne einer Gleichsetzung mit den ordentlichen Angestellten.

Hasler-Balgach zieht den Antrag im Namen der SP-Delegation zurück.

Uns ist es ein sehr grosses Anliegen, dass Lehrbeauftragte, die kurzzeitig angestellt werden, nicht unter sehr prekären Arbeitsbedingungen leiden. Ich spreche nicht von Anwältinnen und Anwälten sowie anderweitigen Personen, die sonst hochprozentig ein Erwerbseinkommen erwirtschaften, sondern es gibt viele Lehrbeauftragte aus anderen Verhältnissen. Es liegt in der Verantwortung der Universität, darauf zu achten, dass die Anstellungsbedingungen zeitgemäss sind und Personen, die Lehraufträge wahrnehmen, ohne nebenbei noch eine Anwaltstätigkeit auszuführen, auch eine Familie ernähren können.

Kommissionspräsident: Es besteht die Möglichkeit, im Plenum nochmals auf die Sachverhalte aufmerksam zu machen, die einem am Herzen liegen.

Wir haben eine Anregung der Universität für eine Ergänzung in Art. 46 Abs. 2. Diese Anregung müsste als Antrag übernommen werden:

Es regelt insbesondere die Besoldung des akademisch-wissenschaftlich tätigen Personals, die Zusammensetzung der Ombudsstelle⁵ und der Meldestelle für Missstände sowie das Schlichtungsverfahren in personalrechtlichen Streitigkeiten.»

Bernhard Ehrenzeller: Es handelt es sich um einen rein formellen Punkt. Beim Universitätsrat steht, dass er die Mitglieder der Ombudsstelle und der Meldestelle für Missstände wählt und anschliessend das Verfahren bestimmt.

Kommissionspräsident: Die formelle Anpassung macht Sinn.

Regierungsrat Kölliker: Wir wissen nicht, wer diese Anregung eingegeben hat, aber es ist in Ordnung.

Hasler-Balgach: Der Vollständigkeit halber wird die Meldestelle für Missstände ergänzt, damit alle aufgezählt sind. Entsprechend würden wir diesen Antrag stellen.

Kommissionspräsident: Wir haben das Thema inhaltlich bereits diskutiert. Die Wertigkeit einer solchen Meldestelle bzw. die Zusammensetzung ist im Gesetz geregelt und die ordnungsgemässe Bestellung einer solchen Stelle ist durch das Personalreglement sichergestellt.

Franziska Gschwend: Es wurde gefragt, ob dies nur der Vollständigkeit halber ist – dem ist so. Was ich vorher zur Ombudsstelle erwähnte, gilt auch hier: Dass es eine Meldestelle für Missstände gibt, kann man aus Art. 20 UG herauslesen. Es ist sicher vollständiger so, absolut zwingend wäre dieser Antrag nicht, denn es steht: «es regelt insbesondere die (...)». Das Personalreglement regelt auch noch anderes, aber der Vollständigkeit halber ist es in Ordnung das aufzunehmen.

Schmid-Buchs: Meldestelle für Missstände ist der offizielle Begriff?

Franziska Gschwend: Ja.

Abstimmung: Zustimmung/Ablehnung

Antrag SP-Delegation

Hasler-Balgach beantragt im Namen der SP-Delegation, Art. 46 Abs. 2 wie folgt zu formulieren: «Es regelt insbesondere die Besoldung des akademisch-wissenschaftlich tätigen Personals, die Zusammensetzung der Ombudsstelle⁶ und der Meldestelle für Missstände sowie das Schlichtungsverfahren in personalrechtlichen Streitigkeiten.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der SP-Delegation mit 15:0 Stimmen zu.

Art. 48 (Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter)

Antrag SP-Delegation zu Art. 48 Abs. 1, eingereicht für den zweiten Sitzungstag:

«Nebenbeschäftigungen von Dozierenden sind zulässig, soweit sie die Erfüllung der Dienstpflicht sowie die Unabhängigkeit von Lehre und Forschung nicht beeinträchtigen. Der Universitätsrat legt die Anzeige und Bewilligungspflicht und die Höhe der Entschädigung für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen sowie das Verfahren im Personalreglement fest.»

⁵ Art. 60 des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011, sGS 143.1.

⁶ Art. 60 des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011, sGS 143.1.

Hasler-Balgach zieht den eingereichten Antrag zu Art. 48 Abs. 1 im Namen der SP-Delegation aufgrund der Ausführungen an der letzten Kommissionssitzung zurück.

Güntzel-St.Gallen: Vielleicht kann uns die 20-Prozent-Regelung nochmals erklärt werden. Die Ordinarien und Dozenten haben eine sehr grosszügige Regelung, was sie im Prinzip nebst ihrem Grundauftrag machen dürfen. Klar, es darf nicht dem Ziel der Universität widersprechen, aber sie haben einen sehr grossen Freiraum. Diese 20-Prozent-Regelung heisst, dass man einen Tag pro Woche für etwas anderes einsetzen kann, auch wenn man hauptamtlich tätig ist.

Regierungsrat Kölliker: Es hat sich insofern erledigt, weil der Antrag der SP-Delegation zurückgezogen wurde. Trotzdem möchte ich den Hinweis machen, dass bis jetzt innerhalb der Universität der Universitätsrat bzw. die Kommission für Nebenbeschäftigungen nicht darauf bestand, dass die Offenlegung der Entschädigung gegenüber der Universität stattfinden muss. Wir haben keine Kenntnis über den Betrag. Wir befinden uns jetzt im Universitätsrat in einem Prozess, in dem wir künftig gegenüber der Kommission für Nebenbeschäftigungen eine Offenlegung wünschen. Das muss nicht im Gesetz aufgenommen werden, aber der Prozess führt in die richtige Richtung, was sicher auch im Interesse von Politik und Öffentlichkeit ist.

Hasler-Balgach zu Regierungsrat Kölliker: Ist bei dieser Selbstdeklaration die Höhe des Betrags nicht enthalten?

Regierungsrat Kölliker: Nein.

Hasler-Balgach: Ok, aber Sie gehen dieses Problem an – das finde ich gut.

Regierungsrat Kölliker: Bis jetzt nicht, aber es ist politisch so relevant und brisant, dass die Kommission für Nebenbeschäftigungen eben in Zukunft darüber Kenntnis haben will. Es wird aber nicht öffentlich gemacht.

Art. 50 (Beschränkung)

Güntzel-St.Gallen: In Art. 50 Abs. 3 heisst es: «Unabhängig von Zulassungsbeschränkungen nach Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung kann der Universitätsrat den Anteil der ausländischen Studierenden ohne Niederlassungsbewilligung und ohne schweizerische Hochschulzugangsberechtigung im Verhältnis zur Zahl der immatrikulierten Studierenden generell beschränken.». Müsste es nicht heissen «muss»? Wenn es nicht mehr geht, dann kann er nicht nur handeln, sondern er muss handeln. Bevor ich den entsprechenden Antrag stelle, interessiert es mich, was das «kann» aus der Optik des Departementes bzw. der Universität bedeutet? Für mich besteht Handlungspflicht und nicht Handlungsoption.

Kommissionspräsident: Es könnte auch sein, dass einmal viel zu wenig ausländische Studierende hat. Bei einer allgemeinen Regelung wäre «kann» der offenere Begriff.

Bernhard Ehrenzeller: Wir lehren in der juristischen Ausbildung, dass Kann-Bestimmungen immer beides sein können. Es gibt auch Kann-Bestimmungen, die eigentlich ein «muss» beinhalten. Hier wird zuerst erwähnt, wer alles zugelassen wird. Wenn man nichts festlegt, müssten wir alle zulassen. Jetzt kommt ein «kann» im Sinne einer Ermächtigung, diese zuzulassen. Damit ist auch gemeint, dass man diese zulässt, was er im Übrigen auch gemacht hat. Es handelt sich um eine Ermächtigung des Universitätsrates. Beim Universitätsrat steht vorne die Kompetenz, diese soll er auch umsetzen. Faktisch handelt es sich um ein «muss», somit um eine Kann-Bestimmung mit Muss-Charakter.

Güntzel-St.Gallen: Ich verzichte auf einen Antrag und überlege mir, das vielleicht im Rat zu erwähnen. Es ist gut zu hören, dass ein «kann» manchmal auch zwingend ist.

Art. 52 (Exmatrikulation)

Güntzel-St.Gallen zu Art. 52 Abs. 2 Bst. b: Ich habe an der letzten Sitzung⁷ diese Frage gestellt. Die Antwort des Rektors gemäss Protokoll habe ich so verstanden, dass ab einer gewissen Zeit die Semestergebühren ansteigen. Im Universitätsrat bzw. auf der richtigen Ebene wurde trotzdem in den letzten zehn Jahren eine absolute Grenze eingeführt, damit auch derjenige, der Geld hat, nicht ewig bleiben kann. Selbst diese Person muss einmal die Universität verlassen. Ist das richtig?

Bernhard Ehrenzeller: Ja.

Locher-St.Gallen zu Art. 52 Abs. 2 Bst. d: Ist das Erfordernis seitens Bundesgericht, dass eine Regelung gegen Langzeitstudenten einer gesetzlichen Grundlage bedarf? Wird dem Genüge getan, wenn man einfach auf das Reglement verweist? Müsste man dies nicht im Statut regeln? Ich befürworte das sehr. Wir hatten zu meiner Zeit Studenten, die 25 bis 30 Semester an der Universität Zürich studierten und nie abschlossen. Das geht nicht, das ist klar, es handelt sich dabei auch um eine Belastung. Es gab ganze Bücher über diese Art von Studenten. Wir müssen einfach darauf achten, dass wir nicht den Fall haben, dass diese Delegationsnorm nicht ausreicht. Ich bitte darum, dass das juristisch nochmals geprüft wird. Aus meiner Sicht kann man es so belassen, aber, wenn wir das in einem Erlass von zu tiefer Stufe regeln, könnte uns das wieder einholen.

Art. 59 (Leistungsauftrag)

Hasler-Balgach beantragt im Namen der SP-Delegation, Art. 59 Abs. 2 Bst. a wie folgt zu formulieren:

«Entwicklungsschwerpunkte Verbindliche Ziele der Eigentümerstrategie;»

Unser Antrag hat sich aufgrund der letzten Kommissionssitzungen verändert. Wir begründen das damit, dass «Entwicklungsschwerpunkt» nirgends klar definiert ist und es sehr unklar ist, was damit gemeint ist. Mit der Anbindung an die Eigentümerstrategie, sollte es konkrete Anhaltspunkte geben. Für uns wäre das vollständiger. Wir sind an entsprechenden Ausführungen interessiert.

Regierungsrat Kölliker: Es ist ganz wesentlich, dass «Entwicklungsschwerpunkte» so stehen bleibt, da der Begriff genau diese Flexibilität und Breite zulässt und nicht unnötig einschränkt, was zu Problemen führen kann, wenn man sich nur noch auf die Eigentümerstrategie bezieht.

Hasler-Balgach: Was ist mit «Entwicklungsschwerpunkte» gemeint? Wo sind diese zu finden und wo sind sie definiert?

Bernhard Ehrenzeller: Der Kanton hat eine Eigentümerstrategie mit allgemeinen Vorgaben und wir an der Universität sollten im Rahmen unserer Autonomie prüfen, wie wir uns entwickeln können – das ist der Sinn. Es bestehen mehrere Teilstrategien, wir sprachen vorher über die Weiterbildungsstrategie, wir haben die Know-how-Strategie usw. Das sind Entwicklungen, die für einen gewissen Problembereich für eine bestimmte Zeit eine Priorität bilden. Dabei handelt es sich um Weiterentwicklungen der Universität. Das kann jedes unserer Gebiete betreffen, das muss nicht näher umschrieben werden. Das ist der Inhalt des strategischen Handelns jeder Führungsorganisation.

Lippuner-Grabs: Eigentlich sind die Ziele der Eigentümerstrategie korrekt, aber in Abs. 1 ist das bereits enthalten: «Der Leistungsauftrag konkretisiert die Aufgaben der Universität nach diesem

⁷ Siehe Protokoll vom 24. April 2023, S. 36.

Erlass, dem Universitätsstatut und der Eigentümerstrategie.» Entsprechend muss das in Abs. 2 nicht nochmals aufgeführt werden.

Hasler-Balgach: Natürlich ist die Universität frei und muss sich entwickeln, aber wo liegen die Entwicklungsschwerpunkte? Wir fanden nichts Entsprechendes. Es ist für uns deshalb fragwürdig, warum «Entwicklungsschwerpunkte» als Begriff erwähnt wird, da er nirgends eingebunden ist.

Kommissionspräsident: Bei der Abänderung ist mir etwas nicht klar: «verbindliche Ziele der Eigentümerstrategie», gibt es auch unverbindliche Ziele?

Hasler-Balgach: Das wird hier nicht geklärt, hier stellt sich für uns die grosse Frage.

Rolf Bereuter: Die Entwicklungsschwerpunkte werden jeweils in den Leistungsaufträgen definiert und können nachgelesen werden. Das Programmportfolio zeigt auf, welche Lehrleistungen die Universität anbietet und es finden sich auch Aussagen zur Forschung. Ziele z.B. wären Bandbreiten zu den Studierendenzahlen, wie entwickeln sich diese, und zum Betreuungsverhältnis, auch die gesamten Studierendenprognosen über die Leistungsauftragsperiode hinaus sowie insbesondere auch der Bedarf an Immobilien und öffentlich-finanziellen Mitteln (Kantonsbeitrag).

Hasler-Balgach zieht im Namen der SP-Delegation den Antrag zurück. Wenn alle der Meinung sind, dass das an dieser Stelle hinreichend geklärt ist, dann ziehen wir unseren Antrag zurück. Für uns war das beim Lesen überhaupt nicht klar.

Antrag FDP-Delegation zu Art. 59 Abs. 2^{bis} (neu), eingereicht für den zweiten Sitzungstag:
«Für die Erbringung der Leistungen der Universität im Zusammenhang mit der Ausbildung in Humanmedizin werden ein separater Leistungsauftrag erteilt und ein separater Staatsbeitrag beschlossen.»

Antrag FDP-Delegation zu Art. 59 Abs. 3, eingereicht für den zweiten Sitzungstag:
«Er wird Die Leistungsaufträge werden für vier Jahre erteilt und auf Beginn des dritten Kalenderjahrs nach Beginn der Amtsdauer für Behörden des Kantons⁸ erneuert.»

Lippuner-Grabs: Wir haben uns im Vorfeld die Frage gestellt, ob diese Thematik der Medizin an der Universität St.Gallen bereits ausreichend etabliert ist, um sie bereits in den Gesamtleistungsauftrag zu integrieren, oder ob man das weiterhin separiert führen soll. Im bestehenden Leistungsauftrag, der für vier Jahre gilt, wird das noch separat geführt. Nach nochmaliger Diskussion gehen wir davon aus, dass es bis dann sicherlich geregelt sein wird. Den Antrag zu Art. 59 Abs. 2^{bis} (neu) und Abs. 3 stellen wir nicht.

Güntzel-St.Gallen: Der zurückgezogene Antrag zu Art. 59 Abs. 2^{bis} (neu) übernimmt zwar nicht meine kritische Meinung zum Medical Master, aber im Prinzip ist das für mich auch korrekt, dass man den «Grundauftrag» der Universität St.Gallen sowie den Zusatz «Medical Master» zumindest auf der Stufe des Finanzdepartementes bzw. der Finanzkommission durchaus separiert betrachtet, damit, wenn man an einem Ort etwas braucht, das nicht zwingend das andere betrifft. Das gehört aber nicht ins Universitätsgesetz, sondern muss auf Stufe Kanton bzw. Kantonsrat in Erinnerung bleiben. Der einzige Vorteil von diesem Abs. 2^{bis} (neu) wäre, dass die Erinnerung hier aufgenommen wird. Aber es ist bis auf Weiteres auf Stufe der Verwaltung oder Regierung zu regeln und über die Finanzkommission des Kantonsrates.

⁸ Art. 1 des Gesetzes über die Amtsdauer vom 8. Januar 2004, sGS 117.1.

Regierungsrat Kölliker: Ich danke Güntzel-St.Gallen für seinen Hinweis und kann es so bestätigen. Wir haben vor, beim nächsten Leistungsauftrag diese Aufträge zusammenzuführen, aber innerhalb dieses Leistungsauftrags noch die einzelnen Positionen zur Humanmedizin auszuweisen. Das wird künftig im neu verfassten Leistungsauftrag klar ersichtlich sein.

Art. 60 (Finanzierung)

Locher-St.Gallen zu Art. 60 Abs. 1 Bst. c: «Die Universität finanziert sich durch: Beiträge anderer Kantone aufgrund der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 27. Juni 2019.» Ich bin immer kritisch bei statischen Verweisen. Das kann sich durchaus wieder ändern. Könnte man das nicht etwas offener formulieren? Natürlich betrifft es die Finanzierung, aber das kann ändern. Wir gehen davon aus, dass dieses Gesetz in den nächsten 15 bis 20 Jahren nicht mehr angepasst wird. Könnte man das nicht wie folgt formulieren: «Die Universität finanziert sich durch: Beiträge anderer Kantone aufgrund entsprechender Universitätsvereinbarungen.» Klar sind diese interkantonal, wir haben ja keine zweite Universität im Kanton St.Gallen. Ich stelle lediglich die Frage und stelle keinen Antrag.

Franziska Gschwend: Ich teile die Skepsis von Locher-St.Gallen gegenüber statischen Verweisen. Grundsätzlich kann man «aufgrund der Interkantonalen Universitätsvereinbarung» auch streichen. Wenn wir es nicht streichen und die Universitätsvereinbarung angepasst oder aufgehoben wird, müssten wir daran denken, dass wir diesen Artikel ebenfalls mit einer Drittänderung anpassen. Insofern hätte ich eine gewisse Sympathie, dies zu streichen.

Locher-St.Gallen beantragt, Art. 60 Abs. 1 Bst. c wie folgt zu formulieren:

«~~Beiträge anderer Kantone aufgrund der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 27. Juni 2019;~~»

Abstimmung: Zustimmung/Ablehnung

Antrag Locher-St.Gallen

Locher-St.Gallen beantragt, Art. 60 Abs. 1 Bst. c wie folgt zu formulieren:

«~~Beiträge anderer Kantone aufgrund der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 27. Juni 2019;~~»

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag Locher-St.Gallen mit 14:0 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Art. 62 (Gebühren)

Schmid-Buchs zu Art. 62 Abs. 2: legt seine Interessen als Langzeitstudent der Universität St.Gallen seit diesem Semester offen.

Ich erlaube mir an dieser Stelle nochmals aufzugreifen, was wir bereits an der ersten Kommissionssitzung besprochen haben und auch Thema der Beratungen in der Finanzkommission zum Budget war: Es betrifft die erhöhten Studiengebühren. Ich möchte vorausschicken, dass ich es begrüsse, dass man hier die rechtliche Grundlage für die erhöhten Studiengebühren stärkt, v.a. auch für Langzeitstudierende.

Ich möchte Bernhard Ehrenzeller nach dem aktuellen Stand bezüglich dieser Überprüfung der erhöhten Studiengebühren, insbesondere für Auslandstudierende, aber auch für Langzeitstudierende, anfragen. Wir diskutierten auch, ob es angemessen ist, dass wir gemessen an den Interkantonalen Universitätsvereinbarungs-Tarifen für Auslandstudierende einen relativ tiefen Beitrag verlangen, obwohl sie in der Schweiz keinen steuerlichen Beitrag leisten. Ich wäre diesbezüglich froh um ein Update. Ich bin der Meinung, dass ich viel zu tiefe Studiengebühren bezahle.

Bernhard Ehrenzeller zu Schmid-Buchs: Im Rektorat werden wir in den nächsten zwei Wochen Klausur haben, da wird der Ausländeranteil sowie die Studiengebühren ein Thema sein. Falls es zu einem Änderungsantrag kommt, werden wir im Herbst auch entsprechend in der Universitätsratsklausur beantragen, diese Bereiche gesamthaft zu prüfen. Diese Abwägungen müssen gemacht werden, das ist ein berechtigter Gedanke, aber wir kamen noch zu keinem Entschluss. Das Thema ist aber gesetzt.

Schmid-Buchs: Können Sie uns eine Perspektive geben, wann wir von Seiten der Universitätsleitung nächste Informationen dazu erhalten werden?

Bernhard Ehrenzeller: Wenn wir zum Schluss kommen, dass wir eine Änderung vornehmen müssen, dann ist klar, dass wir Anträge an den Universitätsrat stellen werden und das dort diskutieren werden. Im Anschluss wird informiert, wenn ein Entschluss gefallen ist. Die Universitätsratsklausur findet Ende August / Anfang September statt. Vielleicht kommt man dann noch nicht zu einem definitiven Entscheid, aber es wird auf alle Fälle diskutiert werden.

Wüst-Oberriet: Müsste man in Art. 62 Abs. 3 Bst. b nicht auch konsequenterweise das Datum «27. Juni 2019» streichen?

Franziska Gschwend: Wenn man aufgrund des vorherigen Beschlusses auch hier eine Anpassung vornehmen möchte, dann müsste man die gleiche Formulierung wie im vorherigen Artikel wählen: «(...) für die keine Beiträge anderer Kantone geleistet werden, (...)»

Kommissionspräsident: Hier handelt es sich um einen bestimmten Geldbetrag, womit es hier eher wieder zu einer Änderung kommt als an einem anderen Ort.

Rolf Bereuter: Ich mache beliebt, dass wir bei der ursprünglichen Formulierung bleiben und allenfalls das Datum weglassen. Diese Beträge sind in der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (sGS 217.81; abgekürzt IUV) ganz klar definiert, zum einen, wie sie berechnet werden und sie werden auch regelmässig festgelegt. Dabei kommt ein Betrag von z.B. Fr. 9'375.– heraus, den jeder Kanton der Universität St.Gallen bezahlen muss, wenn er Mitglied der IUV ist. Bei «Beiträge anderer Kantone» könnte es auch sein, dass ein Kanton aus der IUV austritt und nur noch die Hälfte bezahlen würde, was zu Unklarheiten führen würde. Wenn man die IUV referenziert, wären es ganz klare Beträge.

Hasler-Balgach: Ich war selber in der Kommission zum Geschäft 24.20.01 «Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung aus dem Jahr 2019». Es handelt sich um ein extrem wichtiges Instrument für die Schweiz. Ich mache beliebt, dass wir das nicht einfach aus dem Gesetz streichen, sondern uns bis nach dem Mittag nochmals informieren, es ohne Datum belassen oder mit einem Zusatz, dass, solange diese Vereinbarung existiert, man sich an diese hält. Es ist unwahrscheinlich, dass sich diese demnächst auflöst, solange die Universitätslandschaft Schweiz existiert. Es wäre ein Schnellschuss, dies jetzt einfach zu streichen.

Güntzel-St.Gallen beantragt, Art. 62 Abs. 3 Bst. b wie folgt zu formulieren:

«Studierende, welche die ordentliche Studienzeit überschreiten oder für die keine Beiträge aufgrund der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 27. Juni 2019⁹ geleistet werden, von höchstens Fr. 16'200.– je Studienjahr.»

⁹ sGS 217.81.

Zum Vorschlag von Rolf Bereuter: Wenn die Angst besteht, dass andere Kantone austreten, wenn man nur noch vom «Beitrag der Kantone» spricht, dann würde ich dies weiter so belassen und lediglich das Datum weglassen. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Beiträge bei einer Anpassung ansteigen, ist grösser, als dass sie sinken. Es wäre fraglich, wenn sie beim tieferen Betrag bleiben und sagen, dass der Kanton St.Gallen aufgrund der damaligen Vereinbarung nicht mehr will.

Wüst-Oberriet beantragt, Art. 62 Abs. 3 Bst. b wie folgt zu formulieren:

«Studierende, welche die ordentliche Studienzeit überschreiten oder für die keine Beiträge aufgrund der aktuellen Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom ~~27. Juni 2019~~¹⁰ geleistet werden, von höchstens Fr. 16'200.– je Studienjahr.»

Auch mir ging es nur um die Streichung des Datums. Ich hätte einfach das Datum gestrichen und vorne ergänzt «aufgrund der aktuellen Universitätsvereinbarung», dann müsste bei einer Änderung das Datum nicht angepasst werden.

Regierungsrat Kölliker: Wir haben bereits vorher eine Anpassung vorgenommen, als wir in Art. 60 Abs. 1 Bst. c die «Internationale Universitätsvereinbarung» gestrichen haben. Hier bin ich aber der Meinung, dass es so in der Bezeichnung bleiben muss und das Datum gestrichen werden kann, dann ist es in jedem Fall verständlich. «Aktuell» kann ergänzt werden. Es ist so, dass die IUV nicht alle paar Jahre geändert wird. Das ist langfristig ausgelegt. Man weiss nie, wenn irgendwelche Umstände eintreten, dann kann diese plötzlich schnell wieder angepasst werden. Ich stimme diesem Vorschlag zu.

Schmid-Buchs: Regierungsrat Kölliker hat bereits einiges ausgeführt. Ich gehe in eine ähnliche Richtung. Mir ist nicht ganz klar, wieso man das nicht einheitlich handhabt. Wenn man hier den Titel dieser IUV stehen lässt, dann sollte man ihn wahrscheinlich in Art. 60 Abs. 1 Bst. c ebenfalls stehen lassen. Schlussendlich verstehe ich nicht, warum man in einem Artikel den Titel nennt und in einem anderen nicht. Wir haben gehört, dass dieser Titel relativ statisch sei. Falls es zu einer Revision kommen sollte, dann würde einfach ein anderes Datum erwähnt werden. Es ist nicht materiell, aber ich mache beliebt, hier einen einheitlichen Weg über das ganze Gesetz zu finden.

Kommissionspräsident: In Art. 60 Abs. 1 Bst. c besteht mehr Spielraum hinsichtlich der Beiträge der Kantone. Hingegen ist in Art. 62 Abs. 3 Bst. b ganz klar definiert, auf was es sich bezieht, ob das jetzt aktuell, anwendbar oder derzeit gültig ist. Wenn wir auf die Universitätsvereinbarung verweisen, schaffen wir ausreichend Klarheit.

Bernhard Ehrenzeller: Es ist richtig, dass wir das in Art. 60 Abs. 1 Bst. c so belassen. Es handelt sich lediglich um eine Aufzählung und sagt aus, woher es kommt, und nicht um einen normativen Artikel. In Art. 62 Abs. 3 Bst. b geht es hingegen darum, in welchen Fällen und auf was gestützt man unterschiedliche Gebühren verlangen kann. Hier gilt einerseits die IUV. Wenn wir das Datum streichen, heisst das nicht, dass wir die Fussnote «sGS 217.81» streichen. Ein Kanton kann aus dieser IUV austreten, dann wird er anders behandelt. Deshalb ist es wichtig, dass die IUV eine Grundlage darstellt. Eine andere Grundlage gibt es dann für solche, die aus der IUV ausgetreten sind. Dort könnten wir höhere Beiträge verlangen.

Hasler-Balgach: Warum kann man das in Art. 60 Abs. 1 Bst. c einfach streichen? Es betrifft ja die Finanzierung der Universität.

¹⁰ sGS 217.81.

Kommissionspräsident: Ich interpretiere das so: Wenn die Kantone etwas bezahlen, ist das aufgrund der IUV. Es könnte aber auch andere Vereinbarungen geben, dass z.B. einige Kantone sagen, sie bezahlen mehr oder einen anderen Betrag. Es handelt sich hier nur um die Beitragsarten. In Art. 62 Abs. 3 Bst. b hingegen wird das konkret in Zusammenhang mit der Obergrenze definiert. Dort ist der Konnex enger. Bei Art. 60 Abs. 1 Bst. c sind die Beitragsarten gemeint. Bei jedem Verein wird definiert, wofür er Beiträge erheben, Spenden oder Drittmittel entgegennehmen kann.

Wir haben bis jetzt den Antrag, dass das Datum «vom 27. Juni 2019» gestrichen wird, sowie den Antrag von Wüst-Oberriet, dass man «aktuell» ergänzt.

Bernhard Ehrenzeller: «Aktuell» würde ich nicht einfügen. Es ist klar, dass man immer nur aufgrund einer aktuellen Rechtsgrundlage Rechtsfolgen ziehen kann. Ich würde es technisch so lösen, dass die Fussnote beibehalten wird. Mit diesem Verweis ist klar, was gemeint ist.

Abstimmung I: Zustimmung/Ablehnung

Antrag Güntzel-St.Gallen

Güntzel St.Gallen beantragt, Art. 62 Abs. 3 Bst. b wie folgt zu formulieren:

«Studierende, welche die ordentliche Studienzeit überschreiten oder für die keine Beiträge aufgrund der Interkantonalen Universitätsvereinbarung ~~vom 27. Juni 2019~~¹¹ geleistet werden, von höchstens Fr. 16'200.– je Studienjahr.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag Güntzel-St.Gallen mit 15:0 Stimmen zu.

Abstimmung II: Zustimmung/Ablehnung

Antrag Wüst Oberriet

Wüst-Oberriet beantragt, Art. 62 Abs. 3 Bst. b wie folgt zu formulieren:

«Studierende, welche die ordentliche Studienzeit überschreiten oder für die keine Beiträge aufgrund der aktuellen Interkantonalen Universitätsvereinbarung ~~vom 27. Juni 2019~~¹² geleistet werden, von höchstens Fr. 16'200.– je Studienjahr.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag Wüst-Oberriet mit 9:6 Stimmen ab.

Pause 10.15 bis 10.35 Uhr.

Art. 67 (Immobilien)

Güntzel-St.Gallen zu Art. 67 Abs. 3: Es heisst: «Sie sorgt für die Instandhaltung.». «Sie» muss auf die Universität bezogen sein. Wo liegt hier die Grenze zwischen Instandhaltung und baulichen Massnahmen? Wenn der Kanton der Eigentümer ist, dann gilt für mich das, was für normale Verträge bei Geschäftsmieten gilt: Wenn es eine Rohbaumiete gibt, was bei der Universität meines Wissens bei keinem Bau der Fall ist, dann ist die «Instandhaltung» ein Begriff, der im Vertragsrecht bei Geschäftsmieten selten ist. Ich bitte hier im Interesse nicht nur der Universität, sondern auch für eine Klarstellung, die Grenze festzulegen. Es kann nicht sein, dass sie während 20 oder 30 Jahren dieses Gebäude benutzen und dann plötzlich eine grössere Unterhaltsarbeit selber bezahlen müssen. Zudem widerspricht dies der Intention, da der Eigentümer dann quasi übergeben wird. Der Eigentümer muss auch zustimmen. Für mich handelt es sich hier um eine Bestimmung, zu der ich gerne vorab nochmals etwas hören möchte. Ich behalte mir vor, ansonsten eine Rückweisung zu beantragen oder einen Antrag zu stellen.

¹¹ sGS 217.81.

¹² sGS 217.81.

Regierungsrat Kölliker: In der Tat befand sich die Regierung bzw. das Bau- und Umweltdepartement (abgekürzt BUD) mit den Institutionen im einem Prozess, wo man zu definieren versuchte, was «Instandhaltung» beinhaltet und wo die Grenze liegt. Im Rahmen dieses Prozesses versuchte man zum einen, diese Grenze zu ziehen, und grundsätzlich in der Tendenz die Zuständigkeit und Freiheit der Institutionen zu erhöhen. Im Detail wird dies in den Nutzungsvereinbarungen konkret umschrieben. Der Auslöser für diese Diskussionen waren die technischen Fachhochschulen: Wo liegt die Zuständigkeit beim BUD und wo bei den Fachhochschulen? Im Anschluss wurde das über alle Hochschulen hinaus neu definiert, und individuell in den Nutzungsvereinbarungen je Hochschule geregelt.

Baumgartner-Flawil: Müsste es nicht heissen: «Sie sorgt für die Instandhaltung gemäss den Nutzungsvereinbarungen.»? Damit wäre auch die Frage von Güntzel-St.Gallen beantwortet.

Güntzel-St.Gallen: Es geht mir nicht nur um das Wohl der Universität, aber ich möchte den Rektor fragen, ob das klar ist. Wenn es sich um eine Tendenz handelt, dass man das BUD ausschaltet, dann habe ich dafür Verständnis. Hingegen muss klar sein, wer was bezahlen muss. Darum ist der Begriff «Instandhaltung» kein klarer Begriff. Es gibt viele Begriffe im Miet- und Pachtrecht. Die Instandhaltung ist ein schwieriger, seltener Begriff. Ansonsten wird auf etwas gemäss dieser Vereinbarung verwiesen. Dann ist klar, worauf man sich abstützt. Ich bitte hier um eine Klarstellung. Es betrifft nicht ein Haus, es werden verschiedene Liegenschaften genutzt. Einen formellen Antrag zur Formulierung kann ich jetzt nicht stellen. Es wird evtl. eine Schlussrunde mit allfälligem Rückkommen geben. Ich möchte bitten, dass diesbezüglich auch eine Antwort aus Sicht der Universität erfolgt. Wenn das für sie klar ist, muss ich mich weniger sorgen, als wenn noch offene Fragen bestehen.

Rolf Bereuter: Der Begriff «Instandhaltung» wird in der Kantonalen Immobilienverordnung (sGS 733.1; abgekürzt ImmoV) definiert. Ich möchte nicht verhehlen, dass es in den einzelnen konkreten Projektanträgen durchaus ein Seilziehen ist, wer bezahlt. Sind z.B. die Whiteboards Teil des Gebäudes oder ein Teil der Ausstattung des Gebäudes? In der Vergangenheit fand man immer Lösungen. Wenn man das jetzt hier genau definieren würde, befürchte ich, dass wir allenfalls zukünftige Entwicklungen damit verhindern.

Regierungsrat Kölliker: Ich möchte beliebt machen, es so zu belassen. Diese Regelung gilt für alle Hochschulinstitutionen. Wir sollten bei der Universität St.Gallen nicht etwas spezifischer erwähnen.

Güntzel-St.Gallen beantragt, Art. 67 Abs. 3 wie folgt zu formulieren:
«Sie sorgt für die Instandhaltung¹³.»

In der Fussnote soll auf die ImmoV im Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS 873.1; abgekürzt GVG) verwiesen werden. So weiss man, worauf abgestützt wird.

Kommissionspräsident: Nach meiner Auffassung enthält ein Gesetzestext keine Fussnoten. Das müsste von der Redaktionskommission basierend auf unserer inhaltlichen Debatte übernommen werden.

Güntzel-St.Gallen zieht den Antrag zu Art. 67 Abs. 3 zurück.
Wenn das unüblich ist, ziehe ich meinen Antrag zurück. Es handelt sich um eine empfohlene Vorgehensweise.

¹³ Immobilienverordnung (sGS 733.1).

Art. 68 (Mietobjekte)

Anregung BLD zu Art. 68 Abs. 2, eingereicht für den zweiten Sitzungstag:

«Die Zuständigkeit für den Abschluss von mehrjährigen Mietverträgen für Objekte-Mietverhältnisse, die nicht im Leistungsauftrag festgelegt-eingestellt sind, liegt:

- a) bei der Rektorin oder beim Rektor soweit die Zusatzausgaben in der laufenden Leistungsauftragsperiode insgesamt unter Fr. 300'000.– und die wiederkehrende Jahresausgabe unter Fr. 100'000.– je Mietobjekt liegen. Sie oder er setzt den Universitätsrat über den Abschluss eines entsprechenden Mietvertrags in Kenntnis;
 - b) in allen übrigen Fällen beim Universitätsrat. Er holt bei Abschluss eines entsprechenden Mietvertrags ein:
 1. die Stellungnahme der zuständigen Departemente soweit die Zusatzausgaben in der laufenden Leistungsauftragsperiode insgesamt nicht über Fr. 900'000.– und die wiederkehrende Jahresausgabe nicht über Fr. 300'000.– je Mietobjekt liegen;
 2. die Zustimmung der Regierung soweit die Zusatzausgaben in der laufenden Leistungsauftragsperiode insgesamt mehr als Fr. 900'000.– betragen oder die wiederkehrende Jahresausgabe mehr als Fr. 300'000.– je Mietobjekt beträgt.
- ~~a) bis zu einer wiederkehrenden Jahresausgabe unter Fr. 100'000.– je Objekt und Jahresausgaben von insgesamt unter Fr. 300'000.– in der Leistungsauftragsperiode bei der Rektorin oder dem Rektor. Sie oder er setzt den Universitätsrat über den Abschluss eines entsprechenden Mietvertrags in Kenntnis;–~~
- ~~b) bei einer wiederkehrenden Jahresausgabe von Fr. 100'000.– bis Fr. 300'000.– je Objekt und Jahresausgaben von insgesamt Fr. 300'000.– bis Fr. 900'000.– in der Leistungsauftragsperiode beim Universitätsrat. Er holt vor Abschluss eines entsprechenden Mietvertrags die Stellungnahme der zuständigen Departemente ein;~~
- ~~bei einer wiederkehrenden Jahresausgabe von mehr als Fr. 300'000.– je Objekt und Jahresausgaben von insgesamt mehr als Fr. 900'000.– in der Leistungsauftragsperiode beim Universitätsrat. Er holt vor Abschluss eines entsprechenden Mietvertrags die Zustimmung der Regierung ein.»~~

Regierungsrat Kölliker zur Anregung des BLD zu Art. 68 Abs. 2: Diese Präzisierung, die wir Ihnen hier im Nachgang zur Verabschiedung der Botschaft zuhanden der vorberatenden Kommission vorschlagen, bedingte, dass ich vorab die Regierung konsultieren musste. Ich habe das der Regierung und im Speziellen dem BUD vorgelegt und es wurde zur Kenntnis genommen. Der vorliegende Wortlaut wurde entsprechend gutgeheissen.

Kommissionspräsident: Es handelt sich um eine Anregung der Regierung. Für uns ist die zugeleitete Botschaft und Entwurf vom 16. August 2022 massgebend. Eine entsprechende Änderung dieser Botschaft und dem Entwurf müsste innerhalb der Kommission beantragt werden.

Lippuner-Grabs: Warum ist diese Präzisierung nötig? Grundsätzlich spricht nichts dagegen, aber es wäre noch interessant, den Hintergrund zu kennen. Nach meiner Auffassung hat diese Präzisierung keinen Einfluss auf den Leistungsauftrag. Dieser bleibt an sich gleich. Kann dies auch seitens BLD nochmals bestätigt werden? Es ist nicht möglich, mit neuen Mietobjekten diesen Leistungsauftrag zu erhöhen.

Rolf Bereuter: Der Grund für diese Anregung ist, dass uns aufgefallen ist, dass eine Unklarheit in der Regierungsversion existiert und zwar insofern, dass unterschiedlich gehandhabt wird, ob ein Mietvertrag à Fr. 700'000.– jährlicher Kostenfolge, oder ob zehn Mietverträge à Fr. 50'000.– oder Fr. 70'000.– jährlicher Kostenfolge bestehen. Diese würden in unterschiedliche Kategorien (a, b, c) fallen. Hier besteht eine Unklarheit mit Potenzial auf Umgehung, weil mit der bestehenden Formulierung bei zehn Mietverträgen à Fr. 70'000.– die Kompetenz tiefer liegt als bei einem à Fr. 700'000.–. Die neue Formulierung ist klarer und schränkt die Auslegung ein.

Grundsätzlich gilt, was im Leistungsauftrag aufgeführt ist. Wenn die Universität in eigener Kompetenz zusätzliche Mietverhältnisse eingeht, erhält sie dafür im laufenden Leistungsauftrag kein zusätzliches Geld von Seiten des Kantons. Sie kann im nächsten Leistungsauftrag für das entsprechende Mietobjekt einen Antrag auf Kantonsbeiträge stellen. Es liegt aber immer in der Kompetenz der Regierung und des Kantonsrates, einen Staatsbeitrag an die Universität zu leisten.

Lippuner-Grabs: Vielen Dank für die Erläuterungen. Für uns ist somit klar, dass das sinnvoll ist und entsprechend würden wir diesen Antrag stellen.

Regierungsrat Kölliker: Es handelt sich nicht um einen Antrag der Regierung. Die Regierung nahm dies zur Kenntnis und befürwortet diese Anregung.

Abstimmung: Zustimmung/Ablehnung

Antrag FDP-Delegation

Lippuner-Grabs beantragt im Namen der FDP-Delegation Art. 68 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

«Die Zuständigkeit für den Abschluss von mehrjährigen Mietverträgen für ~~Objekte~~Mietverhältnisse, die nicht im Leistungsauftrag ~~festgelegt~~eingestellt sind, liegt:

- a) ~~bis zu einer wiederkehrenden Jahresausgabe unter Fr. 100'000.– je Objekt und Jahresausgaben von insgesamt unter Fr. 300'000.– in der Leistungsauftragsperiode bei der Rektorin oder dem Rektor~~bei der Rektorin oder beim Rektor, soweit die Zusatzausgaben je Mietobjekt in der laufenden Leistungsauftragsperiode insgesamt unter Fr. 300'000.– und die wiederkehrende Jahresausgabe unter Fr. 100'000.– liegen. Sie oder er setzt den Universitätsrat über den Abschluss eines entsprechenden Mietvertrags in Kenntnis;
- b) ~~bei einer wiederkehrenden Jahresausgabe von Fr. 100'000.– bis Fr. 300'000.– je Objekt und Jahresausgaben von insgesamt Fr. 300'000.– bis Fr. 900'000.– in der Leistungsauftragsperiode beim Universitätsrat. Er holt vor Abschluss eines entsprechenden Mietvertrags die Stellungnahme der zuständigen Departemente ein~~in allen übrigen Fällen beim Universitätsrat. Er holt bei Abschluss eines entsprechenden Mietvertrags ein:
 1. die Stellungnahme der zuständigen Departemente, soweit die Zusatzausgaben in der laufenden Leistungsauftragsperiode insgesamt nicht über Fr. 900'000.– und die wiederkehrende Jahresausgabe nicht über Fr. 300'000.– je Mietobjekt liegen;
 2. die Zustimmung der Regierung, soweit die Zusatzausgaben in der laufenden Leistungsauftragsperiode insgesamt mehr als Fr. 900'000.– betragen oder die wiederkehrende Jahresausgabe mehr als Fr. 300'000.– je Mietobjekt beträgt.
- e) ~~bei einer wiederkehrenden Jahresausgabe von mehr als Fr. 300'000.– je Objekt und Jahresausgaben von insgesamt mehr als Fr. 900'000.– in der Leistungsauftragsperiode beim Universitätsrat. Er holt vor Abschluss eines entsprechenden Mietvertrags die Zustimmung der Regierung ein.»~~

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der FDP-Delegation mit 14:0 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Art. 73 (Rekurskommission)

Hasler-Balgach zu Art. 73 Abs. 2: Wir haben eine Frage und evtl. einen Antrag. In Abs. 3 steht: «Die Präsidentin oder der Präsident der verwaltungsrechtlichen Kammer ist weder an der Universität tätig noch immatrikuliert. (...)» Gilt dies auch bei anderen Universitäten, dass die bildungsrechtliche Kammer aus internen Personen besetzt ist? Ist in Abs. 2 mit «ordentlichen oder assoziierten» Professoren gemeint, dass diese von der Universität St.Gallen sind? Ich finde es speziell, dass bei der verwaltungsrechtlichen Kammer keine Personen der Universität

sein können, was auch logisch ist. Aber wie zielführend ist es, wenn die bildungsrechtliche Kammer von internen Personen besetzt ist?

Kommissionspräsident: Wir haben uns in der Pause Gedanken darüber gemacht, was ein ordentlicher, ausserordentlicher und assoziierter Professor ist. Könnte man das kurz zuhanden des Protokolls klären? Dabei kann die Frage von Hasler-Balgach ebenfalls aufgenommen werden.

Bernhard Ehrenzeller: Der unordentliche Professor existiert im rechtlichen Sinn nicht. Früher gab es ausserordentliche Professoren, diese gibt es heute nicht mehr. Die bildungsrechtliche Kammer entspricht der heutigen Rekurskommission, die im Wesentlichen auf Prüfungsfragen beschränkt ist. Die Begründung ist hier, dass man als Mitglied dieser Kommission sehr eng mit dem Lehrbetrieb verbunden sein muss. In dem Sinne ist das gerechtfertigt. Erst, wenn man weiter an das Verwaltungsgericht geht, sind es nicht mehr Mitglieder der Universität. Die verwaltungsrechtliche Kammer bearbeitet oft personalrechtliche Fragen usw. Auch bei der Disziplinarkommission ist die Präsidentin bzw. der Präsident nicht von der Universität St.Gallen, um die nötige Distanz zu schaffen. Diese Differenzierung ist in der Sache gerechtfertigt.

Jede Universität organisiert das anders, ich weiss nicht, wie sie das regeln. Die verwaltungsrechtliche Kammer existiert heute nicht, es handelt sich dabei um den Senatsausschuss sowie den Universitätsrat. Diese werden abgeschafft, weil diese per se in der Sache befangen sind. Sie sind ja der Arbeitgeber bzw. die Arbeitsgeberaufsicht.

Hasler-Balgach zu Art. 73 Abs. 2: Hier heisst es: «(...) nach dem Universitätsstatut». Wird darin geregelt, dass die bildungsrechtliche Kammer aus Personen besteht, die inhaltlich nicht vom Verfahren betroffen sind? Die internen Personen der Universität in der bildungsrechtlichen Kammer sind nicht vom Inhalt des Rekurses betroffen?

Bernhard Ehrenzeller: Es gelten selbstverständlich die üblichen Ausstandregeln.

Baumgartner-Flawil: Sind die personalrechtlichen Fragen in der verwaltungsrechtlichen Kammer angesiedelt, oder kann das Universitätsstatut weitere Kammern vorsehen?

Bernhard Ehrenzeller: Das ist in der verwaltungsrechtlichen Kammer angesiedelt.

Art. 74 (Aufgaben)

Anregung BLD/HSG zu Art. 74 Abs. 1 Bst. 3 (neu), eingereicht für den vierten Sitzungstag:

«Rekurse gegen Entscheide der Rekursinstanzen der Teilkörperschaften nach Massgabe der Statuten der jeweiligen Teilkörperschaft.»

Bernhard Ehrenzeller zu Art. 74 Abs. 1 Bst. e (neu): Die Teilkörperschaften (teilautonome Studierendenschaft, Mittelbau) haben bereits heute eine eigenen Rekurskommission. Wenn gegen einen Entscheid des Studierendenparlamentes Rekurs erhoben wird, dann läuft das nicht über die Rekurskommission der Universität, sondern über ihr eigene Rekurskommission. Will man gegen den Entscheid dieser Rekurskommission vorgehen, kann man sich an die Rekurskommission der Universität wenden. Dies wurde hier vergessen. Es ist nichts Neues, aber es muss sicherheitshalber erwähnt sein. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn dieser Antrag übernommen werden kann.

Tschirky-Gaiserwald: Vielen Dank für die Erläuterungen und entsprechend würden wir diesen Antrag stellen.

Abstimmung: Zustimmung/Ablehnung

Antrag Mitte-EVP-Delegation

Tschirky-Gaiserwald beantragt im Namen der Mitte-EVP-Delegation, Art. 74 Abs. 1 Bst. d und e (neu) wie folgt zu formulieren:

«Die Rekurskommission entscheidet über:

- d) personalrechtliche Klagen;
- e) Rekurse gegen Entscheide der Rekursinstanzen der Teilkörperschaften nach Massgabe der Statuten der jeweiligen Teilkörperschaft.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag *Tschirky-Gaiserwald* mit 15:0 Stimmen zu.

Art. 78 (Vollzug nachgelagerter Erlasse)

Kommissionspräsident: Wir haben eine Anregung der Universität für eine Ergänzung in Art. 78 Abs. 2. Diese Anregung müsste als Antrag übernommen werden:

«Das Personalreglement der Universität St.Gallen (HSG) vom 5. Mai 2014 ~~wird bis zum 31. Dezember 2025 angewendet~~ bleibt bis zum Erlass des neuen Personalreglements gemäss Art. 46 dieses Erlasses in Kraft. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn.»

Wie ich das verstehe, geht die bestehende Regelung von einem fixen Datum, dem 31. Dezember 2025, aus. Die Anregung der Universität bedeutet, dass es so lange gilt, bis ein neues Gesetz vorliegt, was eine lückenlose Rechtsgrundlage sicherstellen würde.

Wüst-Oberriet: Wie viel Zeit wird das BLD für das neue Personalreglement benötigen? Wenn wir das Datum weglassen, wäre es möglich, dass das erst irgendwann erfolgt.

Bernhard Ehrenzeller: Am neuen Universitätsstatut wird kräftig gearbeitet. An der letzten Universitätsratssitzung vor zwei Wochen wurde der Auftrag für einen Entwurf zum Personalreglement erteilt. Es ist nicht so, dass wir ein Jahr lang nichts tun. Unsere Erfahrung ist, dass das Personalreglement zu mehr Diskussionen mit dem Kanton führt als das Universitätsstatut. Beim Universitätsstatut wird es zu keinen grossen Änderungen kommen. Im Personalreglement geht es gemäss der Formulierung auch um Möglichkeiten der Abweichung vom kantonalen Personalrecht. Hier kann es zu einem Seilziehen mit dem kantonalen Personalamt und dem Finanzdepartement kommen. Neu aufgelegt wird auch die gesamte Gehaltsordnung. Wir bearbeiten jetzt Beschlüsse, die bis in die 70er-Jahre zurückreichen. Damals verdiente ein Professor noch 50'000 Franken. Hier gab es diverse Änderungen, die alte Gehaltsordnung wird aufgehoben und soll neu als Anhang zum Personalreglement geregelt werden. In einer gewissen Vorausahnung der Dinge kann man annehmen, dass dies zu Diskussionen führen wird, wenn man die Gehaltsordnung im Rahmen eines Antrags ausformulieren muss. Wir sind aber aktiv dabei.

Wüst-Oberriet: Ich kann das nachvollziehen. Es könnte für Sie auch ein Vorteil sein, wenn hier ein Datum steht, denn dann muss man vorwärts machen. Ansonsten kann es sein, falls die Diskussionen schwierig werden, dass dies zu einem ewigen Hin und Her führt ohne dass man vorwärts kommt. So sind alle Akteure bestrebt, vorwärts zu machen. Man könnte dort die Jahreszahl heraufsetzen. Ich schätze es, wenn etwas klar definiert und ein klarer Rahmen abgesteckt ist.

Scherrer-Degersheim: Ich finde es nicht sinnvoll, wenn das Datum oder eine Jahreszahl erwähnt wird. Man könnte die Inkraftsetzung auch der Regierung überlassen. Entsprechend würden wir den Antrag stellen:

«Das Personalreglement der Universität St.Gallen (HSG) vom 5. Mai 2014 wird bis zum ~~31. Dezember 2025 angewendet~~ Erlass des neuen Personalreglements gemäss Art. 46 angewendet. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn.»

Güntzel-St.Gallen beantragt, Art. 78 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

«Das Personalreglement der Universität St.Gallen (HSG) vom 5. Mai 2014 wird bis längstens zum 31. Dezember 2025 angewendet.»

Ich entschuldige mich für meine etwas laute Äusserung bzgl. des fehlenden Vertrauens. Wie lange diese Ausarbeitung dauert, hängt auch ein bisschen vom Erlass dieses Gesetzes ab. Es sieht so aus, als dass wir die erste Lesung des Hauptgesetzes durchführen können. Die anderen benötigen keinen separaten Tag. Wir sollten entsprechend die Lesungen in der Sommer- und Herbstsession durchführen können.

Ich möchte die Regierung von dieser schweren Aufgabe entbinden bzw. ihr die Bestimmung des Vollzugsbeginns nicht übergeben, sondern dem Universitätsrat ein Jahr mehr gewähren, damit es sauber erarbeitet werden kann. Das, was wir für uns in Anspruch nehmen, soll auch der Universitätsrat für das Statut erhalten. Ich hoffe, dass somit beide Seiten einen Weg finden. Ich bin mir je länger je mehr nicht sicher, ob die Regierung das besser machen kann, denn sonst braucht es uns bald nicht mehr.

Lippuner-Grabs (im Namen der FDP-Delegation): Dem Antrag Scherrer-Degersheim ist zuzustimmen.

Es ist sinnvoll, kein Datum zu setzen. Wenn es sich abzeichnet, dass der 31. Dezember 2025 eher knapp wird, hilft es nicht, wenn wir ein «längstens» davorsetzen.

Güntzel-St.Gallen zieht den Antrag zurück.

Abstimmung: Zustimmung/Ablehnung

Antrag Scherrer-Degersheim

Scherrer-Degersheim beantragt, Art. 78 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

«Das Personalreglement der Universität St.Gallen (HSG) vom 5. Mai 2014 wird bis zum ~~31. Dezember 2025 angewendet~~ Erlass des neuen Personalreglements gemäss Art. 46 angewendet. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag Scherrer-Degersheim mit 14:1 Stimmen zu.

Art. 79 (Amtsdauer von Organen und Gremien)

Scherrer-Degersheim beantragt im Namen der Mitte-EVP-Delegation Art. 79 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

«Die für die Amtsdauer 2020/2024 gewählten Mitglieder des Universitätsrates bleiben ungeachtet des Alters bis zum 31. Mai 2025 im Amt und versehen ihre Aufgaben gemäss dem Gesetz über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988 in der Fassung vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses.»

Wie viele Personen würde das betreffen?

Franziska Gschwend: Nach meinem Wissensstand betrifft das nach dem Ausscheiden von Thomas Scheitlin Ende Juni 2023 keine andere Person im Universitätsrat. Alle andere können mit Blick auf ihr Alter bis zum 31. Mai 2025 im Universitätsrat bleiben.

Scherrer-Degersheim zieht den Antrag zurück.

Lippuner-Grabs: Das vorgesehene Ersatzmitglied der FDP ist auch noch nicht 70 Jahre alt.

Art. 79 Abs. 1bis (neu)

Scherrer-Degersheim beantragt im Namen der Mitte-EVP-Delegation einen neuen Art. 79 Abs. 1^{bis} (neu) mit folgendem Wortlaut:

«Die Regierung wählt bei einem allfälligen Ausscheiden der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departementes aus ihrem Kreis ein Mitglied des Universitätsrates für die Amtsdauer 2024/2028. Sie wählt zusätzlich eine Präsidentin oder einen Präsidenten des Universitätsrates für die Amtsdauer 2024/2028.»

Mit der beschlossenen Stossrichtung in der vorberatenden Kommission, wonach ein Mitglied der Regierung nicht mehr den Universitätsrat präsidieren soll, und in Anbetracht der Tatsache, dass Regierungsrat Kölliker per Ende Amtsdauer 2024 aus seinem Amt ausscheiden wird, wäre der Universitätsrat ab 1. Juni 2024 ohne Präsidium. Aus Sicht der Mitte-EVP-Delegation macht es deshalb Sinn, bereits per 1. Juni 2024 eine neue Präsidentin bzw. einen neuen Präsidenten des Universitätsrates zu wählen. Im Sinne der Kontinuität und mit Blick auf die Komplexität dieser Aufgabe erscheint es zudem angezeigt, die neue Präsidentin bzw. den neuen Präsidenten nicht nur für das Übergangsjahr, sondern bereits für die gesamte Amtsdauer 2024/2028 zu wählen. Wenig realistisch erscheint uns, dass die Vertreterin bzw. der Vertreter der Regierung im Universitätsrat nur für das Übergangsjahr bezeichnet wird und ab dem Jahr 2025 neu gewählt wird. Entsprechend schlagen wir auch diesbezüglich bereits eine Wahl für die gesamte Amtsdauer 2024/2028 vor. Die Konsequenz dieser Lösung ist, dass der Universitätsrat im Übergangsjahr aufgrund der vorzeitigen Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten zwölf Mitglieder zählen würde, sofern keines der bisherigen Mitglieder vorzeitig ausscheidet.

Kommissionspräsident: Damit ist auch gemeint, dass die Genehmigung des Kantonsrates für diese Wahl entsprechend auch erforderlich wäre.

Scherrer-Degersheim stimmt dem zu.

Regierungsrat Kölliker: Der Sachverhalt wurde korrekt dargestellt. Durch meine Entscheidung und die Kommunikation meines Austritts wurde auch eine Lösung gesucht, wie man das Präsidium besetzen kann. Es gab verschiedene Optionen, einige haben wir bereits verworfen. Eine Option wäre gewesen, dass der Vize-Präsident dieses Präsidium als Übergangsregelung weiterführt, falls dieses Gesetz früher in Kraft getreten wäre – das hat sich jetzt erledigt. Eine andere Variante wäre, dass meine Nachfolge interimsmässig als Übergangsregelung ein Jahr das Präsidium ausübt. Ich habe den vorliegenden Vorschlag auch der Regierung zur Kenntnis gebracht. Es gibt in der Regierung jetzt die Möglichkeit, dass wir sofort mit diesem Verfahren starten und die Person, die dieses Amt per 1. Juni 2025 ausüben wird, eine Amtszeit von vier Jahren vor sich hätte. Alles andere wäre nicht im Sinne der Universität. Wir sprachen über das Personalreglement. Diesbezüglich werden grosse Herausforderungen auf die neue Präsidentin bzw. den neuen Präsidenten zukommen, v.a. auch aufgrund der komplett neuen Konstellation, dass die Bildungschefin bzw. der Bildungschef nicht mehr das Präsidium ausübt. Deshalb machen wir sehr beliebt, diesem Antrag so zu folgen, damit wir sofort starten könnten und eine Person hätten, die entsprechend gewählt werden könnte. So würde ein Übergang entstehen, der alles etwas beruhigt. Wir haben zusätzlich noch den Wechsel des Rektors per 1. Februar 2024 und auch die Generalsekretärin wechselt in der Universität.

Güntzel-St.Gallen beantragt einen neuen Art. 79 Abs. 1^{bis} (neu) mit folgendem Wortlaut:

«Die Regierung wählt bei einem allfälligen Ausscheiden der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departementes aus ihrem Kreis ein Mitglied des Universitätsrates für die Amtsdauer 2024/2028. Sie wählt interimistisch eine Präsidentin oder einen Präsidenten des Universitätsrates aus der Mitte der bisherigen Mitglieder bis zu den Neuwahlen des Universitätsrates.»

Selbstverständlich entsteht diese Situation auch verstärkt durch das Ausscheiden von Regierungsrat Kölliker per Sommer 2024. Ich sehe aber nicht, dass die Regierung jetzt, ohne zu wissen, wer anschliessend den Universitätsrat präsidieren soll, eine zusätzliche Person bestimmt. Es sind nicht zwölf Mitglieder, wenn Regierungsrat Kölliker ausscheidet. Ich sehe es eher, dass man für die Übergangszeit interimistisch jemanden aus dem Gremium wählt, der sich auskennt. Jemand von aussen, der diesen Übergang nicht miterlebt, kann diesen gar nicht mitgestalten. Ich sehe nicht, dass eine Person diese Aufgabe ohne Kenntnis erfüllen kann. Wenn sich natürlich die Wahlinstanz verändert und der Bildungschef ausscheidet und seine Nachfolge aufgrund der neu beschlossenen Zuständigkeiten nicht automatisch wieder den Vorsitz hat, dann führt das dazu, dass jemand Bisheriges im Universitätsrat oder eine neue Person das übernimmt. Aber ich möchte davon absehen, dass diese Person automatisch für vier Jahre den Vorsitz haben soll, bevor bekannt ist, wie sich der neue Universitätsrat zusammensetzt. Der Gegenvorschlag wäre, dass jemand der bisherigen Universitätsräte beim Ausscheiden von Regierungsrat Kölliker interimistisch das Präsidium übernimmt, ohne eine weitere Person nachzuwählen. Die Bestehenden sollen diesen Übergang sichern.

Scherrer-Degersheim: Ich möchte betonen, dass die Umwälzungen aufgrund der neuen Gesetze und aufgrund des Wechsels im Rektorat sehr gross sind und wir ein massives Interesse daran haben, dass die Kontinuität gewährleistet ist. Ich möchte an unserem Antrag festhalten, dass die neue Rektorin bzw. der neue Rektor für die Amtsdauer 2024/2028 gewählt wird.

Lippuner-Grabs (im Namen der FDP-Delegation): Dem Antrag der Mitte-EVP-Delegation ist zuzustimmen.

Es handelt sich um nichts anderes als eine sinnvolle Übergangslösung. Der aktuelle Beratungsstand ist so, dass die Regierung sowieso den Universitätsrat neu wählen soll. Fakt ist der Rücktritt von Regierungsrat Kölliker. Diese Einschränkung, dass die Präsidentin bzw. der Präsident aus dem Kreis des jetzigen Universitätsrats gewählt werden muss, ist nicht zielführend. Falls eine geeignete Person im Universitätsrat zur Verfügung steht, dann wäre das möglich.

Baumgartner-Flawil: Dem Antrag der Mitte-EVP-Delegation ist zuzustimmen.

Kommissionspräsident: Wir bereinigen nun zuerst den Wortlaut und stimmen danach über die Zustimmung/Ablehnung des obsiegenden Antrags ab.

Abstimmung I: Bereinigung Wortlaut

Anträge

Scherrer-Degersheim beantragt im Namen der Mitte-EVP-Delegation einen neuen Art. 79 Abs. 1^{bis} (neu) mit folgendem Wortlaut:

«Die Regierung wählt bei einem allfälligen Ausscheiden der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departementes aus ihrem Kreis ein Mitglied des Universitätsrates für die Amtsdauer 2024/2028. Sie wählt zusätzlich eine Präsidentin oder einen Präsidenten des Universitätsrates für die Amtsdauer 2024/2028.»

Güntzel-St.Gallen beantragt einen neuen Art. 79 Abs. 1^{bis} (neu) mit folgendem Wortlaut:

«Die Regierung wählt bei einem allfälligen Ausscheiden der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departementes aus ihrem Kreis ein Mitglied des Universitätsrates für die Amtsdauer 2024/2028. Sie wählt interimistisch eine Präsidentin oder einen Präsidenten des Universitätsrates aus der Mitte der bisherigen Mitglieder bis zu den Neuwahlen des Universitätsrates.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission zieht den Antrag Scherrer-Degersheim dem Antrag Güntzel-St.Gallen mit 10:5 Stimmen vor.

Abstimmung II: Zustimmung/Ablehnung

Antrag Scherrer-Degersheim

Scherrer-Degersheim beantragt im Namen der Mitte-EVP-Delegation einen neuen Art. 79 Abs. 1^{bis} (neu) mit folgendem Wortlaut:

«Die Regierung wählt bei einem allfälligen Ausscheiden der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departementes aus ihrem Kreis ein Mitglied des Universitätsrates für die Amtsdauer 2024/2028. Sie wählt zusätzlich eine Präsidentin oder einen Präsidenten des Universitätsrates für die Amtsdauer 2024/2028.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag Scherrer-Degersheim mit 13:2 Stimmen zu.

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

3.2 Aufträge

Kommissionspräsident: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

Pause 11.50 bis 13.35 Uhr.

3.3 Rückkommen

Art. 2 (Zweck und Auftrag) und Art. 3 (Aufgaben)

Beschluss voKo vom 22. Dezember 2022:

«Die Universität St.Gallen ist eine regional verankerte sowie interdisziplinär, integrativ und international ausgerichtete Wirtschaftsuniversität. Sie leistet wissenschaftliche Arbeit in Forschung und Lehre im Interesse der Allgemeinheit, erbringt in diesem Zusammenhang auch Dienstleistungen und vermittelt wissenschaftliche Bildung.»

Hasler-Balgach beantragt im Namen der SP-Delegation Rückkommen auf Art. 2 und Art. 3. Bei der neuen Formulierung im zweiten Satz steht: «Sie leistet wissenschaftliche Arbeit in Forschung und Lehre im Interesse der Allgemeinheit, erbringt in diesem Zusammenhang auch Dienstleistungen und vermittelt wissenschaftliche Bildung.» Unserer Meinung nach müsste der Text «vermittelt wissenschaftliche Bildung» mindestens an erster oder zweiter Stelle dieser Aufzählung vorkommen. Wenn er als wichtigste Aufgabe als Letztes nach «Dienstleistungen» kommt, finde ich das für einen Zweckartikel irritierend.

Kommissionspräsident: Zuerst müsste man klären, ob die Reihenfolge eine Bedeutung hat, ob es eine Wertung ist oder nicht.

Locher-St.Gallen: Vielleicht ganz generell: Es ist in der Tat die Frage, ob die Formulierung eine Priorisierung ist oder nicht oder ob diese Aufträge gleichlautend sind. Meine Ergänzung: Die Lehre und Forschung bzw. die wissenschaftliche Arbeit kann für eine Universität natürlich sehr wohl an erster Stelle kommen und die Wissensvermittlung dann an zweiter. Die Dienstleistungen müssten ganz sicher am Schluss sein. Die logische Reihenfolge wäre: Zuerst müssten die Wissenschaftler arbeiten, anschliessend wird die Arbeit vermittelt und allenfalls noch vermarktet. Diese Reihenfolge ist nicht so falsch, aber die Dienstleistungen müssen am Schluss sein.

Hasler-Balgach: So meine ich es auch: Die Dienstleistungen müssen am Schluss kommen. Ob nun «wissenschaftliche Arbeit in Forschung und Lehre» zuerst kommt und dann «vermittelt wis-

senschaftliche Bildung» spielt unserer Meinung nach nicht so eine Rolle. Aber die Dienstleistung muss als Letztes kommen, unabhängig davon, ob es eine Priorisierung ist oder nicht. Es ist der zweite Artikel und wenn ich das lesen würde, fände ich das etwas irritierend.

Bernhard Ehrenzeller: Wir sind uns inhaltlich einig, was in diesen Bestimmungen zu Zweck und Auftrag bzw. Aufgaben stehen soll. Ich habe an der letzten Sitzung im Einleitungsvotum gesagt, dass das nicht hundertprozentig abgrenzbar ist. Ich glaube, schlussendlich soll in einem Zweckartikel das Selbstverständnis, weshalb wir eigentlich eine Universität sind und warum der Kanton St.Gallen eine Universität möchte, zum Ausdruck kommen. Das kommt natürlich im ersten Satz sicher zum Ausdruck. Darüber haben wir diskutiert: integrativ, international ausgerichtet. «Sie leistet wissenschaftliche Arbeit in Forschung und Lehre» ist zweifellos der primäre Auftrag, den wir haben. «Im Dienste der Allgemeinheit» ist etwas komisch, natürlich dient alles der Allgemeinheit, aber es ist etwas Anderes, ob man eine öffentliche Vorlesung macht, um das Publikum zu erreichen, oder die eigentliche Forschung ausführt. Ich weiss nicht, ob ein Marketing-Forscher primär denkt, dass das, was er macht, für die Allgemeinheit ist. Es ist wissenschaftliche Arbeit, Lehre und Forschung und in diesem Zusammenhang kann man sagen, dass sie auch Dienstleistungen erbringen. Nicht nur für Private, das ist dann Sachweiterbildung usw., sondern zugunsten der Allgemeinheit. Öffentliche Vorlesungen, Kinderuni usw. sind für die Allgemeinheit. Das ist das Zentrale, was unsere Universität ausmacht und was ihr Grundauftrag ist. Wir übernehmen im Wesentlichen, was geschrieben ist, damit wir nicht überall das Gleiche schreiben. Weiterbildung kommt an mehreren Orten vor. Es ist mehr eine Frage der Systematisierung.

Etwas, dass die Universität St.Gallen auszeichnet, ist, dass wir lebenslang miteinander verbunden bleiben. Letzte Woche war das St.Galler Symposium, es waren 1'000 Personen hier und ein grosser Teil davon sind Alumni der Universität St.Gallen, die alle Jahre wieder kommen. Eine solche Verbundenheit hat kaum eine Universität in der Schweiz, auch was «give back» betrifft. Dies ist ein Teil des Selbstverständnisses und darf durchaus vorne stehen. Ich möchte beliebt machen, die Formulierung einzuschränken, wie es vom Rektorat und in Ergänzung vom Bildungsdepartement vorgeschlagen wurde.

Anregung Rektor zu Art. 2 Abs. 1, eingereicht für den dritten Sitzungstag:

«Die Universität St.Gallen ist eine regional verankerte sowie interdisziplinär, integrativ und international ausgerichtete Wirtschaftsuniversität. Sie leistet wissenschaftliche Arbeit in Forschung und Lehre und erbringt in diesem Zusammenhang auch Dienstleistungen zu Gunsten der Allgemeinheit und Dritter»

Baumgartner-Flawil: Für uns kommt Bildung an erster Stelle. Es heisst auch nicht «Lehrdepartement» oder «Forschungsdepartement», sondern Bildungsdepartement. Bildung ist das oberste Prinzip, das alles umfasst, auch wenn Forschung und Lehre dabei ist. Deshalb ist unser Antrag, dass man Bildung an erster Stelle nimmt, da dies umfassender ist als Forschung und Lehre. Ob das eine Priorisierung ist, sei dahingestellt.

Güntzel-St.Gallen: Wir haben die Frage in der Delegation nicht diskutiert, aber an und für sich macht es für mich Sinn, dass man es so, wie beantragt, umstellt. Es ist keine Priorisierung, sondern entspricht wahrscheinlich auch den Erwartungen des Bürgers, wenn er ein Universitätsgesetz liest: Dort gehen Leute hin, um zu studieren und etwas zu lernen. Das rechtfertigt aus meiner Sicht die Umstellung und ich hoffe auch aus Sicht der SVP-Delegation.

Kommissionspräsident: Wir sind noch in der Rückkommensdebatte. In diesem Zusammenhang stelle ich noch eine persönliche Frage zur wissenschaftliche Bildung: Gibt es denn auch eine unwissenschaftliche Bildung? Es ist eine komische Formulierung.

Güntzel-St.Gallen zur Frage des Kommissionspräsidenten: Ich weiss nicht, ob in der Primarschule oder im Kindergarten eine wissenschaftliche Bildung vermittelt wird. Ich finde es richtig, dass man das Wort «wissenschaftlich» verwendet, ausser man meint die Bildung generell im Leben. Ich bin der Meinung, auf Universitätsstufe darf man das durchaus sagen. Sie hat keine andere Bedeutung, ob sie an erster oder an dritter Stelle kommt.

Baumgartner-Flawil zur Frage des Kommissionspräsidenten: Grundsätzlich sollte die Bildung immer auf Wissenschaft beruhen und wenn sie auf Wissenschaft beruht, sind die Erkenntnisse in Forschung und Lehre damit eingeschlossen. Deshalb ist die wissenschaftliche Bildung von uns aus gesehen zu priorisieren.

Abstimmung I: Rückkommen

Antrag SP-Delegation

Hasler-Balgach beantragt im Namen der SP-Delegation Rückkommen auf Art. 2 und Art. 3.

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag Hasler-Balgach mit 14:0 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Hasler-Balgach beantragt im Namen der SP-Delegation Art. 2 Abs. 1 mit folgendem Wortlaut:
«Die Universität St.Gallen ist eine regional verankerte sowie interdisziplinär, integrativ und international ausgerichtete Wirtschaftsuniversität. Sie vermittelt wissenschaftliche Bildung, betreibt Lehre und Forschung und erbringt in diesem Zusammenhang Dienstleistungen im Interesse der Allgemeinheit und Dritter.»

Die SP versteht die Formulierung «und Dritter» als einen konkreten Hinweis auf die Auftragsforschung.

Kommissionspräsident: Wir haben den Vorschlag des Rektors anstelle von «im Interesse» die Formulierung «zu Gunsten von Allgemeinheit und Dritter».

Hasler-Balgach: Meiner Meinung nach spielt es nicht so eine Rolle, ich finde «im Interesse» eine elegantere Lösung.

Kommissionspräsident: Ich halte fest, dass wenn wir dem Antrag Hasler-Balgach zustimmen, Art. 3 Abs. 3 streichen, so wie dies im Vorschlag Rektor festgehalten ist. Ich sehe keine Wortmeldungen dazu. Wir stimmen nun über den Antrag Hasler-Balgach ab.

Abstimmung II: Zustimmung/Ablehnung

Antrag SP-Delegation

Hasler-Balgach beantragt im Namen der SP-Delegation, Art. 2 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:
«Die Universität St.Gallen ist eine regional verankerte sowie interdisziplinär, integrativ und international ausgerichtete Wirtschaftsuniversität. Sie vermittelt wissenschaftliche Bildung, betreibt Lehre und Forschung und erbringt in diesem Zusammenhang Dienstleistungen im Interesse der Allgemeinheit und Dritter.»

Beschluss I

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der SP-Delegation mit 15:0 Stimmen zu.

Beschluss II

Die vorberatende Kommission stimmt der «Streichung» von Art. 3 Abs. 3 mit 15:0 Stimmen zu.

Kommissionspräsident zu Art. 2 Abs. 4 (neu): Der Antrag wurde an der ersten Sitzung von der SVP-Delegation zurückgezogen, mit dem Auftrag ans BLD zu prüfen, wo dieser Absatz an einer anderen Stelle im Gesetz besser geeignet sein könnte. Das BLD schlägt vor, Abs. 4 entweder in Art. 3 oder Art. 41 zu verschieben. Der Rektor der HSG tendiert zu einer Verschiebung in den Art. 3.

Güntzel-St.Gallen beantragt einen neuen Art. 3 Abs. 2^{bis} (neu) mit folgendem Wortlaut:
«Sie bleibt ihren Absolventinnen und Absolventen lebenslang verbunden.»

Ich glaube, mich richtig zu erinnern, dass ich diesen Punkt schon einmal aufgebracht habe. Ich würde es begrüßen, wenn man diesen Absatz jetzt bei den Aufgaben in Art. 3 anhängt, denn die lebenslange Weiterbildung ist kein Zweck, sondern es ist eine Aufgabe. Darum würde ich diese Variante begrüßen. Dann wird es entweder ein eigener Absatz oder ein weiterer Bst. c in Abs. 1.

Kommissionspräsident: Ich entnehme dem Antrag Güntzel-St-Gallen, dass wir Art. 2 Abs. 4 in Art. 3 Abs. 2^{bis} (neu) transferieren. Ich halte fest, dass wenn wir dem Antrag Güntzel-St.Gallen zustimmen, Art. 2 Abs. 4 streichen, so wie dies im Vorschlag BLD festgehalten ist. Ich sehe keine Wortmeldungen dazu. Wir stimmen nun über den Antrag Güntzel-St-Gallen ab.

Abstimmung III: Zustimmung/Ablehnung

Antrag Güntzel-St.Gallen

Güntzel-St.Gallen beantragt einen neuen Art. 3 Abs. 2^{bis} mit folgendem Wortlaut:
«Sie bleibt ihren Absolventinnen und Absolventen lebenslang verbunden.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag Güntzel-St.Gallen mit 15:0 Stimmen zu.

Art. 9 (Beziehungen zur Öffentlichkeit)

Beschluss voKo vom 22. Dezember 2022:

«Die Universität pflegt die Kommunikation mit der Öffentlichkeit, und-orientiert über ihre Tätigkeit und trifft Vorkehrungen für den Wissenstransfer und Dialog zwischen Universität und Öffentlichkeit.»

Hasler-Balgach beantragt im Namen der SP-Delegation Rückkommen auf Art. 9.

Abstimmung I: Rückkommen

Antrag SP-Delegation

Hasler-Balgach beantragt im Namen der SP-Delegation Rückkommen auf Art. 9.

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der SP-Delegation mit 11:2 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Hasler-Balgach beantragt im Namen der SP-Delegation, Art. 9 wie folgt zu formulieren:

«1 Die Universität pflegt die Kommunikation mit der Öffentlichkeit und orientiert über ihre Tätigkeit.
2 Sie fördert den Wissenstransfer und Dialog zwischen Universität und Öffentlichkeit.»

Für die SP-Delegation macht die Trennung der beiden Sätze in einzelnen Absätze Sinn.

Abstimmung II: Zustimmung/Ablehnung

Antrag SP-Delegation

Hasler-Balgach beantragt im Namen der SP-Delegation, Art. 9 wie folgt zu formulieren:

Abs. 1:

«1 Die Universität pflegt die Kommunikation mit der Öffentlichkeit und orientiert über ihre Tätigkeit.

2 Sie fördert den Wissenstransfer und Dialog zwischen Universität und Öffentlichkeit.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der SP-Delegation mit 15:0 Stimmen zu.

Art. 10^{bis} (neu)

Schmid-Buchs beantragt im Namen der SVP-Delegation Rückkommen auf Art. 10 sowie für den Fall, dass dem Rückkommen stattgegeben wird, einen neuen Art. 10^{bis} (neu) mit folgendem Wortlaut:

«1 Die offizielle Sprache ist Deutsch.

2 Es gilt die Schreibweise gemäss der Weisung und den Erläuterungen der Bundeskanzlei vom 15. Juni 2021.»

Artikeltitel: «Sprache»

Leider gibt es an den Universitäten – offenbar auch an der HSG – vermehrt Bemühungen, eine sogenannte gendergerechte Sprache einzuführen. Ich weiss auch von Studierenden, die direkt betroffen sind, dass Ihnen von gewissen Dozierenden die Anwendung einer gendergerechten Sprache, z.B. mit Sternchen, Gap usw. aufgezwungen worden ist. Es ist darum auch davon auszugehen, dass eine Nichtbeachtung dieser Regeln allenfalls zu einem Notenabzug führen würde. Diese Personen haben sich aber nicht in die Offensive begeben, sondern haben das so geschluckt. Das sind Informationen, die wir zumindest vorlegen können.

Auch auf der Bildungsplattform der Universität konnte ich selbst, als ehemaliger Student dieser Universität, beobachten, dass über einen gewissen Zeitraum Gender-Sternchen eingesetzt wurden. Dies, obwohl nicht einmal der Duden diese Art der Rechtschreibung anerkennt, da die Sprache durch Gender-Sternchen usw. unübersichtlicher und schwieriger verständlich wird.

Wir sind ganz klar der Meinung, dass eine ideologische Gesinnung weder an einer Universität noch in der Sprache etwas verloren hat. Zudem wird dadurch die Sprache unnötig verkompliziert. Wir müssen uns auch bewusst sein, dass es am Inhalt und der Qualität eines Textes nichts ändert und darum der zusätzliche Nutzen absolut nicht vorhanden ist.

Die Weisungen und Erläuterungen der Bundeskanzlei vom 15. Juni 2021¹⁴, die hier auch in unserem Vorschlag erwähnt sind, liefern einen geeigneten Rahmen. Sie schaffen eine gewisse Sicherheit und das Gute daran ist, dass die Erläuterungen der Bundeskanzlei bereits heute vom Kanton St.Gallen als Massgabe angewendet werden. Wir schaffen hier also keine neuen unbekanntenen Regelungen.

Kommissionspräsident: Für mich stellt sich persönlich die Frage, ob man die Sprache tatsächlich auf Ebene des Universitätsgesetzes regeln muss.

Güntzel-St.Gallen: Dem Antrag der SVP-Delegation ist zuzustimmen.

¹⁴ Siehe dazu <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/dokumentation/sprachen/hilfsmittel-textredaktion/leitfaden-zum-geschlechtergerechten-formulieren.html>.

Da sich sonst niemand äussert, erinnere ich daran, dass wir in der allgemeinen Diskussion und dann auch bei der Beratung schon einen entsprechenden Antrag gestellt haben. Dieser wurde zurückgezogen mit der Begründung, dass nicht alles zwingend geregelt werden muss. Der Rektor hat dort gesagt, dass die Gender-Sprache nicht massgebend für die Noten sei – ich müsste das Protokoll beiziehen, aber es ist in diese Richtung gegangen. Trotzdem habe ich einfach das Gefühl, es würde allen helfen.

Das ist für mich nicht einfach eine Frage, die auf zweiter oder dritter Ebene oder im Universitätsstatut geregelt werden sollte. Es ist auch eine Aussage gegenüber unserer Bevölkerung, die letztlich Trägerin ist. Träger ist der Kanton und dadurch auch das Volk. Ich meine, es ist der Sache dienlich und nicht hinderlich.

Bosshard-St.Gallen: Der Antrag der SVP-Delegation ist abzulehnen.

Der Duden gibt zwar nichts vor, aber er zeigt dennoch Möglichkeiten für geschlechtergerechte Personenbezeichnungen auf. Diese sind online einzusehen, da gibt es verschiedenen Varianten.

Ich glaube, wir sind uns sicher alle einig, dass es keinen Zwang geben darf, wie geschrieben wird – ob das jetzt ein Gender-Stern, ein Binde-I oder ein Gap ist. Es wäre auch für mich sehr irritierend, wenn es Dozierende gäbe, die von den Studierenden erwarten würden, wie sie zu schreiben haben und dann noch einen Notenabzug machen würden. Es darf keinen Zwang geben. Die Sprache wandelt sich über die Zeit automatisch. Dem dürfen wir nicht im Weg stehen. Wir dürfen entsprechend auch keinen Zwang in die andere Richtung ausüben. Aus meiner Sicht ist klar, dass wir auch keine gesetzliche Einschränkung machen können. Dieser Artikel kommt für mich nicht in Frage und darum würde ich ihn inhaltlich klar ablehnen und kein Rückkommen beantragen.

Scherrer-Degersheim: Was Güntzel-St.Gallen gesagt hat, ist mir ich auch in Erinnerung geblieben. Das wurde bereits diskutiert. In Art. 18 des Universitätsstatuts steht: «Die Unterrichtssprache ist Deutsch». Jetzt stellt sich die Frage, müssen wir das im Gesetz noch einmal verankern oder reicht es im Statut aus? Ich unterscheide eigentlich zwischen Art. 10^{bis} Abs. 1 (neu) und Abs. 2 (neu). Für mich sind das zwei unterschiedliche Punkte.

Hasler-Balgach: Der Antrag der SVP-Delegation ist abzulehnen.

Wir unterstützen die Argumentation von Bosshard-St.Gallen. Wir haben es das letzte Mal hinreichend geklärt. Wir haben darüber geredet und es wird im Statut geregelt. Deswegen finden wir, dass es das Rückkommen nicht braucht.

Schmid-Buchs zu Scherrer-Degersheim: Das ist natürlich berechtigt. Wir haben uns das auch überlegt. Es wurde damals auch an der ersten Sitzung diskutiert, dass in Art. 18 Abs. 1 des Universitätsstatuts der Zusatz «Die Unterrichtssprache ist Deutsch.» enthalten ist.

Wenn wir von der «offiziellen Sprache» sprechen, dann könnte man im Kontext der Verwaltung sagen, ist es wie eine Amtssprache. Es stellt sich die Frage, was die massgebende Sprache im Kontakt mit den Studierenden ist, wenn man bspw. Auslegungsfragen hat. Wenn es jetzt aber daran scheitern sollte, wäre ich auch bereit, diesen Teil wegzulassen. Für uns ist der zweite Teil wichtiger, weil dort die Schüler direkt betroffen sind, aber es baut natürlich ein Stück weit aufeinander auf, weil es v.a. in der deutschen Sprache ein grosses Problem ist. Im Englischen erleben wir es zumindest noch nicht so, wie es bspw. in den USA Gang und Gäbe ist.

Kommissionspräsident: Eine persönliche Anmerkung: Sollte dieser Antrag angenommen werden, müsste der Verweis in Abs. 2 auf die Erläuterungen der Bundeskanzlei vom 15. Juni 2021 dynamisch gestaltet werden, also ohne Datum. Wenn sie später etwas ändern würden, müsste

man dem wahrscheinlich folgen. Das Thema hatten wir schon bei der interkantonalen Vereinbarung.

Scherrer-Degersheim: Dem Antrag der SVP-Delegation ist zuzustimmen. Wir sind für Rückkommen, wollen aber Abs. 1 und Abs. 2 separat behandeln.

Güntzel-St.Gallen: Eigentlich wollen wir mit dem Antrag die Gefahr oder das Risiko eines Referendums verhindern.

Tschirky-Gaiserwald zu Schmid-Buchs: Wieso sind die Erläuterungen der Bundeskanzlei massgebend? Ich glaube, der Kanton St.Gallen hat da entsprechende Weisungen herausgegeben, wie man mit der gendergerechten Sprache umgehen soll. Zumindest weiss ich, dass die Weisungen des Kantons St.Gallen auf Gemeindeebene explizit gehandhabt werden.

Schmid-Buchs: Ich habe meinen Vorstoss vom letzten Sommer¹⁵ nicht mehr zur Hand, aber ich kann mich erinnern, dass die Regierung damals gesagt hat, dass sie sich an die Erläuterungen der Bundeskanzlei halte und dass das für sie massgeblich sei. Das ist mein Wissensstand und ist in dem Sinn überhaupt nichts Neues.

Franziska Gschwend: Das hat die Regierung im letzten oder vorletzten Sommer effektiv so gesagt. Ich weiss aber aus verlässlicher Quelle – nämlich von der Person, welche die Weisungen der Bundeskanzlei geschrieben hat –, dass diese schon wieder in Überarbeitung sind.

Wenn man jetzt in einem kantonalen Gesetz auf die Weisungen und Erläuterungen verweist, können wir wahrscheinlich davon ausgehen, dass diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes schon wieder veraltet sind. Dann ist die Frage, was ist dann relevant? Die deutsche Sprache wird vom Rat für deutsche Rechtschreibung (RdR) kontrolliert und nicht von der Bundeskanzlei. Vielleicht müsste man dann eher auf die Auffassungen des RdR vertrauen, weil diese übergeordnet sind. Diese Weisungen wurden von einer Dienststelle des Bundes formuliert. Die unterliegen nicht einmal dem Gesetzgebungsverfahren. Das ist ziemlich volatil. Man müsste sich wirklich noch überlegen, ob diese Formulierung so Sinn macht.

Kommissionspräsident: Die Redaktionskommission hat sich ebenfalls zur Sprache geäussert.¹⁶ Das haben wir auch für unsere eigene Arbeit im Rat zur Kenntnis genommen.

Hasler-Balgach: Ich will beliebt machen, dass man einer Universität durchaus zutrauen kann, dass sie dieses Problem selber mit plausiblen und transparenten Regeln lösen kann und es keinen Gesetzesartikel dazu braucht.

Güntzel-St.Gallen: Ich bin der Vorrednerin sehr dankbar, dass sie dieses Problem anspricht. Wir wollen es ja genau lösen.

Lippuner-Grabs zur Weisung: Da steht z.B. explizit: «Das generische Maskulin ist nicht zulässig.». Sind sie sich dessen bewusst? Ist das tatsächlich eine Weisung, die sie so in das Universitätsgesetz hineinschreiben wollen? Der Gender-Stern wird zwar nicht gerade hoch gelobt, aber auf der anderen Seite steht da ziemlich ausdrücklich, dass immer beide Formen geschrieben sein müssen.

¹⁵ 51.22.18 «Keine Gendersternchen in der Verwaltung und staatsnahen Betrieben».

¹⁶ 82.22.06 «Berichterstattung der Redaktionskommission (Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in Erlassen)».

Schmid-Buchs: Dem bin ich mir bewusst. Ich bin davon ausgegangen – auch aufgrund des Gesprächs, das wir damals geführt haben –, dass das ein gangbarer Kompromiss ist. Ich persönlich hätte durchaus Sympathien, wenn Sie eine noch schärfere Formulierung vorschlagen würden. Aber schlussendlich sind wir zusammen hier, um Lösungen zu finden. Ich denke, es bildet den aktuellen Trend ab, dass man bspw. beide Geschlechterformen verwendet. Wir erkennen an, dass es Frauen und Männer gibt, daher habe ich auch keine Mühe damit, wenn Frauen und Männer separat genannt werden. Aber bei allem anderen, das wissenschaftlich dazwischenliegt und eher umstritten ist, haben wir selbstverständlich Mühe. Da sehen wir auch nicht ein, wieso das berücksichtigt werden sollte. Darum richtet sich unsere Energie vor allem gegen den Gender-Stern, Gender-Gap usw. Aber ich bin gerne offen für eine bessere Lösung. Ich glaube, wir haben das gleiche Ziel.

Bernhard Ehrenzeller: Wir sind alle überzeugte Föderalisten. Wenn es nicht nötig ist, sollte man nicht auf anderes Recht – auch nicht übergeordnetes Recht – verweisen. Der Kanton ist sich bewusst, was er selbst regeln kann. Eine Weisung ist bekanntlich die tiefste Stufe. Das ist eigentlich ein genereller Verwaltungsakt, also nicht einmal eine Verordnung. Das ein kantonaler Gesetzgeber auf eine Bundesweisung verweisen würde, ist also per se ziemlich eigenartig. Das muss er nicht machen. Ein Gesetzgeber wahrt seine Ebene. Er verweist auf ein Bundesgesetz oder ähnliches übergeordnetes Recht, aber nicht auf eine Weisung des Bundes. Das ist das eine, das würde ich rein gesetzestechisch und auch vom Selbstbewusstsein her nicht machen.

Das zweite: Es ist natürlich ein Unterschied, ob man die Legistik regeln muss, also wie man ein Gesetz schreibt, oder ob man eine Weisung gibt, wie man Verwaltungsdokumente zu schreiben hat. Wir regeln hier die deutsche Sprache an der Universität. Schreibweisungen für eine Universität gesetzlich vorzugeben, ist doch einigermaßen eigenartig. Die Sprache entwickelt sich. Das ist ein Teil der Entwicklung, da gibt es Pros und Contras. Auch an der Universität St.Gallen gibt es gewisse Leute, z.B. bei der Stelle für Diversity & Inclusion, die sich für eine starke geschlechtergerechte Sprache einsetzen. Eine grosse Mehrheit aber beachtet das nicht und selbstverständlich gibt es keinen Zwang. Ich würde das wirklich der Universität überlassen. Diese Auseinandersetzung muss bei uns geregelt werden.

Ich würde selbstverständlich einschreiten, wenn es Beschwerden gäbe, dass es wegen einer nicht geschlechtergerechten Sprache einen Notenabzug geben würde. Das ist unzulässig und es ist klar, dass das nicht geht. Aber es ist eine kulturelle Entwicklung, die hier stattfindet und da würde ich der Universität nicht so klare Vorgaben machen. Es ist irgendwie fehl am Platz.

Güntzel-St.Gallen: Das Ziel unseres Antrags ist ganz einfach: Die Gender-Sterne usw. sollen keinen Einfluss auf die Note haben. Wir wollen nicht die Gesellschaftspolitik über das Gesetz regeln, aber wir wollen sicherstellen, dass das am Schluss kein Element der Notengebung ist.

Zum Hinweis von Bernhard Ehrenzeller, dass die Sprache der Legistik bzw. die Gesetzessprache des Kantons St.Gallen und nicht eine Weisung oder Verordnung der Bundeskanzlei verbindlich sein soll: Da hätte ich kein Problem, dass man den Föderalismus, den sich Bernhard Ehrenzeller wünscht, auf St.Gallen überträgt. Ich empfehle Ihnen aber, das dann auf Verordnungsstufe zu regeln. Ich verstehe, dass man es vielleicht nicht so gerne hat und lieber wieder delegiert. Ich habe damit kein Problem – als ich im Universitätsrat war, hatte ich doch das Gefühl, dieser denke noch vernünftig. Aber ich erinnere daran, was Bernhard Ehrenzeller gesagt hat, dass es für die Notengebung nicht massgeblich ist. Daran sollte man festhalten. Auch der Student soll damit zu seinem Professor oder seiner Professorin gehen dürfen. Es darf nicht die Schriftart anstelle des Schriftinhalt massgebend sein – das ist das primäre Ziel, nicht die Welt zu verbessern, das machen wir auf anderen Wegen.

Abstimmung: Rückkommen

Antrag SVP-Delegation

Schmid-Buchs beantragt im Namen der SVP-Delegation Rückkommen auf Art. 10.

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SVP-Delegation mit 8:6 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Art. 20 (Stellung und Aufgaben) und Art. 22 (Aufgaben)

Franziska Gschwend: Ich bin mir bewusst, dass ich keinen Antrag stellen kann. Wir haben aber auf die heutige Sitzung Hinweise zu den Art. 20 und 22 gemacht (siehe Beilage 04), die am letzten Sitzungstag besprochen wurden.

Es geht darum, ob die Wahl der Rektorin oder des Rektors weiterhin auf Antrag des Senats geschehen soll. Die Kommission hat an der letzten Sitzung entschieden, dass «auf Antrag des Senats» weiterhin im Artikel enthalten sein soll. Gleichzeitig wurde mit einer Abstimmung festgehalten, dass der Antrag des Senats keine Wahlvoraussetzung für die Rektorin oder den Rektor darstellt.

Im Nachgang zur Sitzung der vorberatenden Kommission haben wir mit der Dienststelle Recht und Legistik (RELEG) der Staatskanzlei Rücksprache gehalten und festgestellt, dass, wenn in der kantonalen Gesetzgebung «auf Antrag von (...)» steht, das durchaus eine Wahlvoraussetzung ist. Wir befürchten jetzt, wenn diese Formulierung wie von der Kommission beschlossen drinbleibt, dass dann der Antrag des Senats eine Wahlvoraussetzung für die Wahl der Rektorin bzw. des Rektors ist. Das gibt eine gewisse Inkonsistenz zwischen der Auslegung von Art. 20 und 22 und der übrigen geltenden Rechtslage im Kanton. Wir wollen darum anregen, dass sich die Kommission das nochmals überlegt.

Kommissionspräsident: Wir haben das an der letzten Sitzung behandelt und beschlossen. Es geht um eine Auslegungsfrage, damit das geklärt ist. Wir haben mit 13:1 Stimmen bei 1 Abwesenheit beschlossen, dass der Antrag des Senats keine Wahlvoraussetzung ist.

Ich erlaube mir noch persönliche Bemerkung zur Beilage 04: Grundsätzlich kann man da unterschiedlich argumentieren. RELEG gibt eigentlich nicht den politischen Entscheid vor. Ob etwas schlau und vernünftig ist, ist eine politische Einschätzung und keine gesetzliche oder rechtliche. Wenn Sie diesen Hinweis des BLD lesen, steht bei Art. 20 Abs. 2 in der drittletzten Zeile: «Das gleiche gilt bei der Wahl einer Rektorin oder eines Rektors (...)». Das ist in meinen Augen ein bisschen ein «Framing». Das heisst noch lange nicht, dass das die gleiche Voraussetzung ist, sondern es ist letztlich ein politischer Entscheid, ob man das gleich anschaut oder nicht. Wir haben das entschieden, es ging um eine Auslegungsfrage zuhanden der Materialien. Wie das dann in der Praxis umgesetzt wird, ob das schlau und politisch klug ist, einem solchen Antrag nicht zu folgen, ist eine andere Sache. Aber das ist nichts Gesetzestechnisches und entsprechend nichts für RELEG.

Scherrer-Degersheim: Ich erinnere mich daran, dass wir «auf Antrag des Senats» ausführlich diskutiert haben. Ich kann mich auch erinnern, dass Bernhard Ehrenzeller sehr pointiert darauf reagiert hat. Ich habe mich noch nicht mit meiner Delegation abgesprochen, aber ich tendiere dazu, nicht auf diesen Artikel zurückzukommen.

Lippuner-Grabs: Ich schliesse mich da an. Wir haben es tatsächlich intensiv diskutiert und es ist zum Ausdruck gekommen, dass das Antragsrecht des Senats für den Rückhalt des Rektors oder der Rektorin durchaus wichtig ist. Wir wollen eher nicht auf den Artikel zurückkommen und wollen ihn belassen, wie er ist.

Regierungsrat Kölliker: Auch mein Votum hierzu war ziemlich vehement, da wir mit der jetzigen Formulierung eben ein Problem sahen. Wir haben Ihnen vorgeschlagen, eine «Kann-Formulierung» beim Antragsrecht des Senats zu machen, da es sonst im Widerspruch zur künftigen internationalen Ausschreibung steht.

Bis jetzt haben wir die Rektorin bzw. den Rektor aus internen Personen, also ordentlichen Professorinnen und Professoren, ausgesucht. Neu wollen wir die Stelle international ausschreiben. Das ist für die Entwicklung der Universität sicherlich ein ganz wesentlicher Punkt. Unsere Meinung ist es, wenn man das Antragsrecht – das als durchaus ausschliesslich zu verstehen ist – so berücksichtigt, wird der Erfolg der internationalen Ausschreibung verunmöglicht werden.

Diese Erfahrung haben wir auch im Rahmen des letzten Verfahrens gemacht. Auch das Wahlkomitee hat gesagt, dass das Ganze suboptimal gelaufen ist. Darum machen wir beliebt, dass man Art. 22 Abs. 2 Bst. a wie folgt formuliert: «kann dem Universitätsrat Antrag stellen für die Wahl sowie die Amtsenthebung:».

Güntzel-St.Gallen: Ich erinnere mich, dass das auch während meiner Zeit im Universitätsrat relativ offen diskutiert wurde. Ich glaube, ich verrate hier kein Geheimnis, wenn ich sage, dass man ein neues Verfahren einführen wollte – im Sinne einer Öffnung nach aussen. Ich habe den Eindruck, dass wir hier eine Art Mischform haben. Man hat doch nicht ganz den Mut, alles freizugeben.

Da ich selbst nicht in St.Gallen studiert habe, erlaube ich mir auch folgenden Hinweis: Ein Thema ist diese «HSG-DNA». Bernhard Ehrenzeller und alle, die dort studiert haben, kennen sie. Aber die ganz jungen Professoren oder Assistenten, die wissen nicht einmal, dass es eine gibt, und die Älteren werden irgendwann durch Jüngere abgelöst. Das ist ein entscheidender Faktor. Es sind nicht mehr die 30 oder 50 Professoren oder Ordinarien von früher, es sind grössere Zahlen. Dadurch ist natürlich die Überblickbarkeit oder die Gemeinschaft nicht mehr gleich wie zuvor. Jedenfalls denke ich das, ohne einen nahen Bezug dazu zu haben. Darum ist für mich die Ausschreibung zentral. Das muss man durchsetzen können, mit oder ohne Begeisterung und mit allen Konsequenzen, wenn der Universitätsrat der Regierung eine Wahl vorschlägt. Deshalb, Regierungsrat Kölliker, ist eine «Kann-Formulierung» für mich auch nicht ganz klar. Hat der Antrag dann eine Bedeutung oder nicht? An der letzten Sitzung haben wir ihm Rahmen von rund sieben Abstimmungen entschieden, dass wir die Wahl nicht ohne Antrag des Senats freigeben wollen. Am Schluss soll der Antrag des Senats aber nicht bindend sein.

Ich verstehe unsere Beschlüsse so, dass der Universitätsrat auch gegen den Willen des Senats entscheiden kann. Er muss eine Wahl also nicht an den Senat zurückweisen, sondern er kann eine andere Person wählen, die vom Senat die Unterstützung nicht erhalten hat. Das ist ein Unterschied zu einer Rückweisung.

Bei der Wahl des Universitätsrates hat der Kantonsrat bspw. nur die Möglichkeit, eine Person zu wählen oder nicht zu wählen. Sie kann aber keine neuen Namen dazuschreiben, zumindest wären diese nicht verbindlich.

Welche Bedeutung hat dieser Antrag, wenn er nicht umgesetzt werden muss? Wenn es eine Rückweisung gibt, dann hat der Senat eine relativ starke Stellung. Wenn der Universitätsrat unabhängig entscheiden kann, ist es anders. Darum ist für mich diese gesetzliche Lösung auf halbem Weg stehengeblieben. Dass der Senat vorab über seine Präferenz informiert, ist überhaupt keine Diskussion, aber der Universitätsrat kann unabhängig von der Zustimmung des Senats entscheiden. Bis zur ersten Lesung im Rat kommt vielleicht noch die eine oder andere Lösung – ob es eine besser ist, ist eine andere Frage. Bei diesem Thema wird man wohl nie alle glücklich machen, egal, wie kompromissbereit man ist.

Zur Ergänzung: Wenn es intern einen grossen Andrang auf diesen Rektorposten gegeben hätte, wäre der Universitätsrat wohl nicht unbedingt auf die Idee gekommen, die Stelle auch international auszuschreiben. Der interne Andrang wird immer kleiner – das ist keine Wertung, sondern eine Feststellung.

Kommissionspräsident: Eine persönliche Anmerkung: Im Gesetz können wir rechtliche Einschränkungen festlegen, dass man eben einen entsprechenden Antrag als Wahlvoraussetzung braucht. Es ist eine andere Sache, ob wir in die politische Auswahl des Universitätsrates eingreifen wollen bzw. wie und ob das dort entschieden wird. Das ist eine Frage von politischer Klugheit. So haben wir es bis jetzt gehabt. Jetzt geht es um die Frage, ob wir darauf zurückkommen oder nicht.

Hasler-Balgach: Die SP-Delegation ist für Festhalten am Entwurf der Regierung. Die SP-Delegation sieht die Wahl des Rektors oder der Rektorin als mitunter wichtigster Entscheid, der gefällt werden muss. Er ist einerseits für die strategische Führung wichtig, wobei dort ganz klar der Universitätsrat in der Verantwortung steht, und braucht andererseits aber auch den Rückhalt der ganzen Universität, damit ein integrierender Entscheid gefällt werden kann. Durch den ursprünglichen Entwurf, also «auf Antrag des Senats» sehen wir die Verbindung als gewährleistet, weil die Integrität der Universität bei der Wahl des Rektors gewährleistet sein muss. Es gibt in diesem Nachtrag bereits genügend Verschiebungen Richtung Exekutive gegeben.

Regierungsrat Kölliker: Es scheint, dass die Meinungen soweit gefestigt sind. In der Praxis funktioniert das, was Güntzel-St.Gallen ausgeführt hat, nicht. Wenn das Antragsrecht beim Senat ist, hat der Universitätsrat natürlich trotzdem das Recht, diesen Antrag abzulehnen. Wenn er das tut, stösst er die beantragte Person damit sagenhaft vor den Kopf und wird intern in der Universität vermutlich ein Problem haben. Es würde sich wohl keine Person überhaupt einem solchen Verfahren stellen. Beim ersten Mal läuft vielleicht eine externe Person in diese Situation rein, aber kein zweites oder drittes Mal, denn das spricht sich herum. Darum ist es eine Farce, wenn man jetzt von internationaler Öffnung und Ausschreibungen spricht. Das wird einmal vielleicht noch versucht und dann wird sich nie wieder eine Person melden, weil sie sich sicher nicht öffentlich so zur Schau stellen und in den Hammer hineinlaufen möchte – genau gleich ist es bei internen Personen.

Güntzel-St.Gallen beantragt Rückkommen auf Art. 20 und Art. 22.

Ich stelle jetzt fest, dass es bei einem Rückkommen um zwei Möglichkeiten geht. Entweder bringt man das Antragsrecht des Senats weg, oder man hält daran fest und darf dann nicht davon abweichen. Ich bin für Rückweisung unter der Voraussetzung – das ist meine persönliche Meinung, das haben wir bei uns nicht abgesprochen –, dass die Öffnung konsequent ist. Wenn ich vorher vom halben Weg gesprochen habe, meinte ich damit, dass es eigentlich keinen Antrag des Senats braucht bzw. dieser sich im Prinzip gar nicht äussern darf. Bei einer «Kann-Formulierung» wird er sich äussern, die Wahl des Rektors ist aber nicht abhängig vom Antrag des Senats.

Abstimmung: Rückkommen

Antrag Güntzel-St.Gallen

Güntzel-St.Gallen beantragt im Namen der SVP-Delegation Rückkommen auf Art. 20 und Art. 22.

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SVP-Delegation mit 11:3 Stimmen bei 1 Abwesenheit ab.

Art. 23 (Zusammensetzung)

Hasler-Balgach zu Art. 23 Abs. 1 Bst. a in der Beilage 01: Hier hätte ich einen Hinweis redaktioneller Natur zum zweiten Satz beim Antrag Locher-St.Gallen: «Jede Abteilung ist durch ihren jeweiligen Vorstehenden oder die Vorstehende sowie zwei (...)». Das müsste man gendergerecht schreiben: «Jede Abteilung ist durch ihre jeweilige Vorsteherin oder ihren jeweiligen Vorsteher sowie zwei (...)». Wir haben auf der Gesetzesebene «Vertreterinnen und Vertreter», «Präsident und Präsidentin» usw. Daher müsste es hier jeweils «Vorsteherin oder Vorsteher» heissen.

Kommissionspräsident: Dieser Artikel wurde nicht verändert, sondern am Entwurf der Regierung festgehalten. Entsprechend braucht es keine Änderung.

3.4 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Botschaft und die Entwürfe der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf die Botschaft und den Entwurf der Regierung zu 22.22.14 «Universitätsgesetz» vom 16. August, einschliesslich der Anträge, beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 15:0 Stimmen, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

4 Spezialdiskussion zu 22.22.15

4.1 Beratung Entwurf

Kommissionspräsident: Wir beraten nun die einzelnen Artikel des Erlassentwurfs inkl. Abschnitt 5.2 der Botschaft und stimmen über allfällige Anträge ab. Werden keine Anträge gestellt, sind weder eine Abstimmung über die einzelnen Artikel noch eine Abstimmung über den unveränderten Entwurf notwendig.

Die allgemeine Diskussion und die Spezialdiskussion wurden am 4. November 2022 durchgeführt.

Art. 4 (Bewilligung für die Einführung eines neuen Studiengangs)

Hasler-Balgach beantragt im Namen der SP-Delegation, Art. 4 Abs. 2 und Abs. 3 zu:
«Streichen».

Gemäss Art. 28 Abs. 3 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (SR 414.20; abgekürzt HFKG) ist die Programmakkreditierung freiwillig. Es steht somit den Hochschulen frei, insbesondere denjenigen ohne kantonale Trägerschaft, eine Programmakkreditierung beim zuständigen Gremium, dem Schweizerischen Akkreditierungsrat, zu beantragen. Eine obligatorische Programmakkreditierung, wie hier vorgeschlagen, entspricht nicht dem Geist des HFKG und stellt eine Ungleichbehandlung gegenüber den öffentlich-rechtlich akkreditierten Hochschulen dar, denen keine obligatorische Programmakkreditierung durch den Kanton vorgeschrieben wird.

Art. 31 HFKG legt lediglich die Voraussetzungen für eine Programmakkreditierung fest, sofern die Hochschule eine solche wünscht. Bezugnehmend auf Art. 28 Abs. 3 des HFKG erscheinen uns ferner die vorgesehenen Kriterien in Art. 4 Abs. 2 nicht zielführend, um die Qualitätsstandards der Hochschulbildung sicherzustellen. Die festgelegten Kriterien in Abs. 2 führen lediglich zu Doppelspurigkeiten, weil sowohl das heute noch gültige Reglement der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) vom 3. November 2000 sowie auch das

totalrevidierte, welches gegenwärtig in der Vernehmlassung ist und auf den 01. Januar 2024 in Kraft treten wird, die Zuständigkeit für die Anerkennung von neuen Studiengängen bei der EDK definiert. Als Folge müsste auch Art. 4 Abs. 3 gestrichen werden. Sollte der Gesetzgeber an Art. 4 Abs. 2 dennoch festhalten, müsste man im Fall eines Negativentscheids des Bildungsdepartementes in Art. 4 Abs. 3 v.a. die Rekursmöglichkeiten präzisieren. Diese müssten im Gesetz und nicht in der Verordnung verankert werden.

Rolf Bereuter: In Art. 4 Abs. 1 führen wir aus, dass ein zusätzlicher Studiengang, der noch nicht geprüft worden ist, einer Bewilligung bedarf. Der Sinn dahinter ist der Schutz der Öffentlichkeit vor seltsamen Studiengängen. In der Begründung zum Antrag wurde ausgeführt, dass eine obligatorische Programmakkreditierung gefordert wird. Das ist aber in Art. 4 Abs. 2 nicht der Fall. Wir fordern keine obligatorische Programmakkreditierung, sondern wir prüfen lediglich einen neuen Studiengang nach den Kriterien einer Programmakkreditierung. Die Prüfung der neuen Studiengänge kann nicht einfach darauf basieren, welcher Kurs uns gefällt, sondern es braucht einen objektiven Kriterienkatalog. Der sinnvollste Kriterienkatalog aus unserer Sicht sind die sogenannten Qualitätsstandards für die Programmakkreditierung gemäss Anhang 2 der Akkreditierungsrichtlinien des Bundes.

Es geht hier keinesfalls darum, dass die Hochschule für einen neuen Studiengang eine obligatorische Programmakkreditierung machen muss, sondern dass wir für die Beurteilung des Studiengangs die Qualitätsstandards beziehen um zu prüfen, ob dieser den schweizweit anerkannten Qualitätsstandards entspricht. Deshalb würden wir empfehlen, diesen Art. 4 Abs. 2 und Abs. 3 gemäss Entwurf der Regierung zu belassen.

Franziska Gschwend zu den Rekursmöglichkeiten: Ich verweise hier auf das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP). Verfügungen und Entscheide des Bildungsdepartements sind generell beim Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen anfechtbar. Das muss hier nicht noch einmal geregelt werden.

Baumgartner-Flawil: Mir geht es darum, wer hier die Zuständigkeit hat – der Bund oder der Kanton? In unserer Wahrnehmung liegt die Zuständigkeit hier bei der EDK und nicht beim Kanton. Bezüglich der Auslegung, wer die Qualität beurteilt: Die Qualität kann man dort nicht beurteilen, man muss sie ja inhaltlich beurteilen. Bei diesem Artikel geht es v.a. um die Schweizer Hochschule für Logopädie (SHLR) in Rorschach. Ich glaube nicht, dass das zuständige Departement die qualitativen Voraussetzungen hat, das zu beurteilen, sondern sie müssen die inhaltlichen Sachen beurteilen. Darum sind wir für eine Streichung. Das soll die EDK machen und nicht der Kanton.

Kommissionspräsident: So, wie ich das lese, muss die Bewilligung erteilt werden, wenn die Kriterien erfüllt sind.

Rolf Bereuter: Die EDK spielt bei der Anerkennung von Studiengängen eine Rolle, aber natürlich nur bei denen, die in Richtung Lehrerbildung gehen. Bei der SHLR ist das bspw. der Fall. Die SHLR-Abschlüsse – genau gleich wie bei der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (PHSG) – brauchen eine Anerkennung durch die EDK, dass ihre Abschlüsse schweizweit anerkannt werden. Das ist aber nicht zu verwechseln mit der Überprüfung eines Studiengangs aufgrund inhaltlicher, formeller oder struktureller Hintergründe. Die SHLR braucht in dem Sinn diese Anerkennung oder die Bewilligung für einen zusätzlichen Studiengang. Die erhält sie aber ohne Weiteres, wenn sie die schweizerisch anerkannten Qualitätsstandards für die Programmakkreditierung erfüllt. Für die schweizweite Anerkennung muss die SHLR bei der EDK noch einen zusätzlichen Antrag einreichen. Wir machen das Gesetz aber nicht nur für die SHLR, sondern es kann durchaus auch einmal um eine private Universität gehen, die z.B.

ökonomische Studiengänge eingeben möchte. Diesbezüglich hat die EDK dann keine Bewilligungskompetenz.

Baumgartner-Flawil an Rolf Bereuter: Eine Verständigungsfrage: Wieso schreibt man dann nicht: «(...) die, welche die Bedingungen schon erfüllen (...)»? Es erscheint mir wie eine Ausgrenzung der SHLR, dass sie das separat nachreichen muss. Mir geht es v.a. um diese Hochschule, die jetzt seit ein paar Jahren eine hochwertige Arbeit trotz Fachpersonenmangel in der Logopädie ausrichtet. Für mich ist das ein Affront gegenüber dieser Schule. Ich verstehe auch, was Rolf Bereuter sagt, dass es noch Hochschulen gibt, die sich nachträglich akkreditieren möchten – auch das möchten wir nicht.

Wir müssen eine Formulierung finden, die die SHLR als Ausnahme definiert, damit diese nicht den ganzen Prozess mitmachen muss. Sie leisten hochprofessionelle Arbeit, um dem Fachpersonenmangel entgegenzuwirken – da habe ich sicher auch die Unterstützung des zuständigen Regierungsrats. Jetzt bestraft man sie zusätzlich noch mit Akkreditierungs- bzw. Verwaltungsaufwandsaufgaben.

Wenn man zusätzlich noch private Hochschulen oder Universitäten errichten möchte, verstehe ich, dass man dort einen anderen Massstab setzt. Gegenüber der SHLR sehe ich es als einen Affront.

Kommissionspräsident: Der Streichungsantrag scheint mit einer konkreten Institution zu tun zu haben. Will man diese bevorzugen, müsste man ein Einzelgesetz machen und somit ein Privileg schaffen. Aber da gibt es Befürchtungen. Ich weiss nicht, inwiefern das für weitere Situationen eine Rolle spielt. Wir müssen ein Gesetz machen, das für diesen Fall, aber auch andere Fälle gelten kann.

Güntzel-St.Gallen: Wir haben uns während der Vorbereitung nicht vertieft mit diesem Gesetz befasst. Die EDK ist ein Zusammenschluss einiger Regierungsräte ohne Kompetenzen. Sie kann gar nichts beschliessen oder erlassen. Alle diese Regierungskonferenzen in der Schweiz sind eigentlich Freundesklubs ohne jegliche Kompetenzen. Sie sind auch keine Vereine.

Regierungsrat Kölliker: Auf die Ausführungen von Güntzel-St.Gallen nehme ich jetzt keinen Bezug. Zu Baumgartner-Flawil: Das Beispiel der SHLR ist eigentlich ein Paradebeispiel dafür, wie gut das jetzt funktioniert. Wir standen im Daueraustausch mit Lucrezia Meier-Schatz notabene und wir haben genau mit diesem Beispiel aufgezeigt, wie das machbar und sinnvoll ist. Die Hochschule hat die Akkreditierung erhalten und wir haben im nationalen Prozess mitgeholfen. Ich habe selber einige Briefe geschrieben, dass wir jetzt gemeinsam auf dem Prozess sind und dass das aufeinander abgestimmt ist. Da Kritik anzubringen, ist eigentlich völlig fehl am Platz. Es geht aber, wie gesagt, nicht nur um eine Regelung für die eine Hochschule. Es muss eine Regelung sein, die nachher generell gilt. Darum ist es ein bisschen umfassender und weitblickender und darum sehr passend. Das vorliegende Beispiel war also ein Versuchslauf, der aufgezeigt hat, wie wir dem begegnen können, sodass es schlussendlich auch zu einer Akkreditierung führt. Es hat wunderbar geklappt. Eigentlich wäre gegenüber den Verantwortlichen eher Dank angezeigt, anstatt dass die vorberatende Kommission Kritik übt.

Franziska Gschwend zur SHLR: Zum einen haben wir auch eine Übergangsbestimmung zu diesem Gesetz, die besagt, dass die Hochschulen, die nach dem bisherigen Gesetz anerkannt sind, ohnehin für fünf Jahre anerkannt bleiben. Die haben nicht sofort einen Verwaltungsaufwand. Zum anderen ist, wenn die SHLR die Akkreditierung schon hat, erwiesen, dass sie die Qualitätsvoraussetzungen erfüllt. Bei der nächsten Prüfung wird das BLD einfach feststellen, dass es erfüllt ist und dann gibt es einen rein formellen Akt. Der Verwaltungsaufwand dafür ist

dann doch einigermaßen überschaubar. Es ist eine Polizeibewilligung. Wir müssen sie erteilen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Darin haben wir eigentlich keinen Spielraum.

Rolf Bereuter: Die SHLR erhält dann die Bewilligung für alle Studiengänge, die sie dann schon anbietet. Sie muss nicht noch einzelne Studiengänge speziell bewilligen lassen, sondern erhält diese für alle Studiengänge, die sie zum Zeitpunkt des Antrags anbietet.

Baumgartner-Flawil: Wenn das Gesuch der SHLR bewilligt worden ist, wie lange gilt das? Bis sie ihr Angebot ändern oder auf eine bestimmte Anzahl Jahre? Mir geht es darum, dass sie auch eine Zukunftsperspektive haben, damit sie ihre Studienlehrgänge fortsetzen können.

Rolf Bereuter: Die Bewilligung gilt grundsätzlich unbefristet, aber die schweizerische Akkreditierung ist immer auf sieben Jahre befristet. D.h., sie brauchen alle sieben Jahre eine neue Akkreditierung und wenn sie diese wieder erhalten, läuft sie weiter.

Lippuner-Grabs: In Bezug auf die SHLR hat sich das geklärt, sie haben es jetzt auf der Webseite publiziert, dass sie akkreditiert sind. Meines Wissens gibt es heute im Kanton St.Gallen keinen weiteren privaten Hochschulen. Es geht jetzt eigentlich nur um diese, und wenn das so wäre, müsste ich sagen, ist der Gesetzesentwurf wahrscheinlich schon richtig, denn ein Bildungsinstitut muss sich nicht zwingend Hochschule nennen. Man kann weiterhin private Bildungsangebote auf den Markt bringen. Sobald das mit Hochschule und St.Gallen verbunden wird, gilt dieser Schutz. Das ist eigentlich auch richtig so. In dem Sinn würden wir das so unterstützen.

Regierungsrat Kölliker: Wir müssen uns bewusst machen, wir befinden uns in einer relativ speziellen Zeit. Seit einigen Jahren gibt es verschiedenste private, teils suspekten und nicht mehr fassbare Hochschulen, die die Akkreditierung in unserem Land beantragen. Gerade letzte Woche habe ich anlässlich der Sitzung des Präsidiums des schweizerischen Hochschulrats mit dem neuen Präsidenten des Schweizerischen Akkreditierungsrats darüber ein Erstgespräch geführt. Das passiert natürlich nicht nur in der Schweiz, sondern auch international. In Bezug auf die Schweiz oder die Kantone ist es eine riesige Herausforderung. Wir haben zum Teil mit Hochschulen zu tun, die virtuell irgendwo unterwegs sind, und man gar nicht weiss, wo sie sind, wer sie sind und was sie machen.

Wir müssen dem begegnen und darum ist es wirklich sehr dringlich, dass wir das jetzt machen. Natürlich war die SHLR der Auslöser. Dennoch müssen wir das dringend jetzt machen, weil die Institutionen von Kanton zu Kanton ziehen und überall Anträge stellen. Dort, wo es am einfachsten, ohne irgendwelche Auflagen möglich ist, beantragen sie die Anerkennung schlussendlich. Darum ist es für den Kanton St.Gallen wichtig, dass wir unsere Hochschullandschaft schützen.

Es gibt gewisse andere Kantone, die das nicht so rigoros machen, da sie über keine etablierten Hochschulen verfügen. Für diese mag es attraktiv sein, wenn irgendwelche Hochschulen kommen, denn plötzlich sind sie ein Hochschulkanton, wenn auch mit suspekten Hochschulen. Ich will die Kantone jetzt nicht benennen, aber es gibt solche, die nicht einmal so weit entfernt vom Kanton St.Gallen sind.

Kommissionspräsident: Die Befürchtungen der Antragsteller bezüglich dieser bestimmten Hochschule sind offensichtlich ausgeräumt. Auf der anderen Seite haben wir eine Bestimmung, die eine Polizeibewilligung ist. Es muss aber entsprechend kontrolliert werden, wer sich auf dem Markt tummelt und ob es noch weitere mögliche Anwendungsfälle für die Gesetzesartikel gibt. Unter diesem Aspekt können wir die Diskussion fortsetzen oder allenfalls steht ein Rückzug von diesen Abänderungs- bzw. Streichungsanträgen im Raum.

Hasler-Balgach zieht den Antrag im Namen der SP-Delegation zurück.

Aufgrund der Ausführungen halten wir fest, dass es uns um die SHLR ging, die einzige in dem Kontext existierende Hochschule. Gemäss der EDK ist die Akkreditierung auf sieben Jahre und vom Kanton unbefristet gewährleistet. Im Zusammenhang mit diesen Ausführungen könnten wir die Streichungen zurückziehen, denn es könnten neue Hochschulen entstehen, was wir durchaus sehr sinnvoll finden.

Kommissionspräsident: Wir müssen ein Gesetz für eine unbestimmte Anzahl von Anwendungsfällen machen.

Baumgartner-Flawil: Mir geht es v.a. um die SHLR. Den Rückzug bestreite ich nicht. Ich danke Franziska Gschwend und Rolf Bereuter für die Ausführungen, diese waren für uns sehr wichtig. Ich frage mich aber, wieso man bei Art. 4 Abs. 2 nur von qualitativen Voraussetzungen spricht und die inhaltlichen Voraussetzungen gemäss Ausführungen des Regierungsrats nicht hineingenommen hat. Wenn solche suspekten Sachen bestehen – qualitativ und auch inhaltlich – dann muss man das auch noch dazu nehmen. Das wäre ein möglicher Änderungsantrag.

Kommissionspräsident: Hier stellt sich für mich die Frage, ob man qualitativ und inhaltlich so messerscharf auseinanderhalten kann. Ich denke, wenn etwas inhaltlich nicht genügen würde, wäre es qualitativ sowieso ungenügend. Ich persönlich finde die Formulierung gut.

Rolf Bereuter: Qualität wird breit verstanden. In diesen Qualitätsstandards, die ich schon mehrfach zitiert habe, steht z.B.: «Der Inhalt des Studienprogramms und die verwendeten Methoden ermöglichen den Studierenden, die Lernziele zu erreichen». Das sind gewisse inhaltliche Themen, die man hier prüfen muss. Was aber nicht angeht, ist, dass man im engen Sinne die Inhalte eines Studienprogramms prüft. Dies weil in der Schweiz die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung nach Art. 20 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) gewährleistet ist.

Baumgartner-Flawil: Beim Inhaltlichen geht es mir noch um Folgendes: In den letzten Monaten gab es relativ häufig Diskussionen über Privatschulen, die gewisse suspekten Lehren verbreiteten und die Frage, ob man diese nicht gesetzlich verbieten müsste, da sie bspw. nicht mit dem Volksschulgesetz kompatibel sind. Ich möchte darum vorbeugend auf diesen Unterschied zwischen qualitativ und inhaltlich hinweisen. Die Privatschulen, die sich jetzt in den letzten 10, 20, oder 30 Jahren im Primarschulbereich etabliert haben, könnten durchaus auch auf Hochschulebene aktiv werden. Mir geht es eigentlich darum, dass man, wenn man jetzt etwas diskutiert, dort auch einen Riegel vorschiebt.

Franziska Gschwend: Bei den Privatschulen haben wir eine andere Ausgangslage. Nach Art. 115 ff. des Volksschulgesetzes (sGS 213.1, abgekürzt VSG) müssen auch die Privatschulen die Lernziele oder die Ziele des Lehrplans erfüllen. Im Gegenzug haben wir bei der Hochschulstufe die Lehr- und Forschungsfreiheit, die von der Verfassung garantiert ist. Diese gilt auf der Volksschulstufe nicht in diesem Umfang, weil sie durch den Lehrplan eingeschränkt ist. Man kann das nicht einfach 1:1 vergleichen.

Hasler-Balgach: Es steht die Frage im Raum, wie man das im Gesetz hinreichend regeln muss, damit eine neue Hochschule keine problematischen Inhalte und dem Aspekt der Forschungsfreiheit lehren kann. Man kann auch problematische Inhalte qualitativ gut vermitteln. Das wäre die terminologische Differenzierung.

Kommissionspräsident: Mein persönlicher Hinweis: Es stellt sich die Frage, ob man z.B. wissenschaftlich Alchemie oder Astrologie betreiben kann, da es eine gewisse Freiheit gibt. Im

Lauf der Menschheitsgeschichte haben sich diverse Sachen am Schluss als Wissenschaft entpuppt, obwohl man das am Anfang vielleicht nicht so gesehen hat. Unsere ganze Chemieindustrie in Basel ist z.B. einmal aus irgendwelchen Färbereien entstanden.

Rolf Bereuter zu Hasler-Balgach: Eine absolute Garantie kann man nicht geben. In der Verordnung werden wir sicher darauf hinweisen, dass die Freiheit von Lehre und Forschung in der Schweiz gegeben ist. Wir werden auch entsprechend prüfen können und müssen, ob die Freiheit der Dozierenden, die an diesen Hochschulen arbeiten, auch sichergestellt ist. Sie müssen in den Statuten entsprechend nachweisen, dass sie nicht nur in die eine Forschungsrichtung forschen dürfen, sondern auch in eine andere. Das Spektrum von möglicher wissenschaftlicher Forschung ist relativ breit, sodass man das vielleicht individuell nicht immer 1:1 nachvollziehen kann.

Hasler-Balgach: Wir bleiben beim Rückzug. Die Frage der Unterscheidung von Qualitativ und Inhaltlich steht aber nach wie vor im Raum, vielleicht müssen wir irgendwann einen Nachtrag machen.

Art. 5 (Verfahren)

Wüst-Oberriet: Weil wir vorher versucht haben, die Jahreszahlen wegzulassen, stellt sich mir die Frage, ob man bei Art. 5 «vom 16. Mai 1965» nicht weglassen sollte.

Kommissionspräsident: Dieses Gesetz ist ein stehender Begriff. Wir haben noch keine Totalrevision gemacht, sondern wiederholt Teilrevisionen.

Franziska Gschwend: Hier sind wir auch keinem interkantonalen Gremium ausgeliefert, das vielleicht die Vereinbarung anpasst, sondern es sind Sie als Gesetzgeber, die das Gesetz aufheben würden, wenn es irgendwann nicht mehr bestehen würde. Dann würde man die Drittänderungen in den anderen Gesetzen nachvollziehen.

Art. 6 (Grundsatz)

Hasler-Balgach beantragt im Namen der SP-Delegation, Art. 6 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

«Die Regierung ~~kann~~richtet Hochschulen, die über eine Betriebsbewilligung nach Art. 1 dieses Erlassens verfügen, auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung Beiträge an Studiengänge ~~ausrichten~~, wenn für diese ein öffentliches Bedürfnis besteht.»

Wir möchten auf die «Kann-Formulierung» verzichten. Der Hinweis, nachdem Beiträge gesprochen werden können, wenn ein sogenanntes öffentliches Bedürfnis vorliegt, ist zwar nachvollziehbar, aber es stellt sich die Frage, welche Instanz «öffentliche Bedürfnisse» festlegt und welche Beurteilungskriterien wie z.B. Fachkräftemangel, soziokulturelle Entwicklung, Alterung der Gesellschaft, Finanzen usw. angewendet werden. Eine Präzisierung ist deswegen wünschenswert. Das umso mehr, weil Beiträge ausgerichtet werden können, wenn für das Angebot ein öffentliches Bedürfnis besteht und keine der vom Kanton St.Gallen mitgetragenen Hochschulen einen entsprechenden Studiengang anbietet. Auf S. 70 der Botschaft wird vorgeschlagen, Beiträge auszurichten, wenn am entsprechenden Angebot ein öffentliches Interesse besteht, das auf dem Gebiet des Kantons Gallen oder der Ostschweiz noch nicht angeboten wird.

Rolf Bereuter: Ich mache beliebt, beim «kann» zu bleiben. Wenn man es streicht, gibt es einen Rechtsanspruch von jeder Hochschule mit einer Bewilligung der Regierung, im Kanton St.Gallen zu praktizieren, vom Kanton Geld zu erhalten. Bei der SHLR ist es klar, dort ist es ausgewiesen und sie bekommt bereits heute Geld vom Kanton St.Gallen, aber es kann durchaus sein – ich fantasie jetzt –, dass eine Universität für Alternativmedizin gegründet wird, die, wenn wir all diese Kriterien anwenden, eine Bewilligung erhält und auch entsprechend genügend finanziert wird. Sobald die Bewilligung da wäre, müsste der Kanton St.Gallen entsprechend einen

IUV-Beitrag von 50'000 Franken pro Student an die alternativmedizinische Ausbildung zahlen. Hier mache ich beliebt, dass man die Handlungsfreiheit in Zukunft nicht einschränkt und man bei der «Kann-Formulierung» bleibt.

Kommissionspräsident: Die eine Frage ist, was ist rechtlich gesetzt und worauf hat man einen Rechtsanspruch. Das andere ist letztendlich dann die politische Ausrichtung der Regierung. Wenn ich falsch liege, dann müsste man mich korrigieren: Wenn ein entsprechendes Gesuch gestellt wird, erfolgt das in Form einer Verfügung, die man anfechten und dann sehen kann, ob die Voraussetzungen gegeben sind oder nicht. Ein Rechtsweg besteht hier also.

Hasler-Balgach: Heisst das im Umkehrschluss, dass der Kanton diese Beiträge, wenn es bei einer «Kann-Formulierung» bleibt, einfach nicht ausrichten kann, wenn er kein öffentliches Bedürfnis mehr sieht?

Franziska Gschwend: Das ist so. Die Regierung kann dann sagen, dass man keine Beiträge ausrichtet. Der Kommissionspräsident hat es aber richtig gesagt: Das ist eine Verfügung und diese kann auch entsprechend angefochten werden.

Hasler-Balgach: So, wie ich das verstanden habe, besteht bei der «Kann-Formulierung» doch ein ziemlich grosser Spielraum für politische Willkür, auch wenn es angefochten werden kann.

Franziska Gschwend: Ob es politische Willkür ist, möchte ich offen lassen, aber ja, bei einer «Kann-Formulierung» hat man ein Ermessen. Das Ermessen muss nicht gerade in Willkür ausarten, aber man kann im Rahmen des Ermessens alle massgeblichen Umstände berücksichtigen und ist nicht gezwungen, Beiträge zu zahlen.

Kommissionspräsident: Meine persönliche Meinung: Die Regierung handelt dann eben politisch und weise. Ob sie es dann nicht macht, das ist dann die andere Ansicht.

Lippuner-Grabs: Der Antrag der SP-Delegation ist abzulehnen.

Man muss sich einfach vorstellen, was für ein trojanisches Pferd man sich da anschaffen würde, wenn man sagt, dass es grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf eine Bewilligung gibt, wenn man akkreditiert ist und wenn man dann eine Bewilligung erhalten hat, hat man dann auch noch einen Rechtsanspruch auf einen Betriebsbeitrag vom Kanton. Damit ziehen wir genau die Institutionen noch zusätzlich an, die wir nicht zwingend im Kanton St.Gallen haben wollen. Wenn man so eine Bestimmung hineinnehmen würde, müsste man natürlich bei der Zulassung und bei der Bewilligungserteilung viel restriktiver sein. Das wäre ein finanzpolitisches Debakel. Wie will man das handhaben? Man könnte an sich nicht einmal ein Budget ablehnen, wenn ein Rechtsanspruch besteht.

Baumgartner-Flawil: Aufgrund der vorherigen Diskussion betreffend die Akkreditierung der SHLR, welche diese von der EDK auf sieben Jahre und vom BLD unbefristet erhalten hat, können wir den Antrag zurückziehen, wenn wir eine Erklärung erhalten, was unter einem öffentlichen Bedürfnis zu verstehen ist. Ich möchte gerne präzisiert haben, wann in Ihren Augen ein öffentliches Bedürfnis besteht. Ist das ein Bildungsauftrag?

Franziska Gschwend: Das öffentliche Bedürfnis ist auch ein unbestimmter Rechtsbegriff. Wir haben es bei den Erläuterungen zu diesem Artikel beispielhaft einmal erwähnt. Ein öffentliches Interesse besteht z.B., wenn ein Bedürfnis für einen Studiengang besteht, der auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen oder der Ostschweiz noch nicht angeboten wird. Genau vor diesem Hintergrund hat man eben der SHLR jetzt schon Beiträge des Kantons St.Gallen auf einer mehr oder weniger standfesten Grundlage ausgerichtet. Für die SHLR ist das im Moment sicher eine gute Sache, wenn man das so regelt. Jetzt haben wir einmal eine Grundlage, es zu machen.

Baumgartner-Flawil zieht den Antrag im Namen der SP-Delegation zurück. Wenn die Beiträge für die SHLR in Zukunft gewährleistet sind, können wir den Antrag zurückziehen. Das ist entscheidend.

Pause 15.30 bis 15.45 Uhr.

Art. 7 (Inhalt)

Hasler-Balgach: Bei Art. 7 ist es so, dass das Ziel der Verordnung im Einklang mit dem HFKG und mit der Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (VHFKG) vom 23. November 2016 sein sollte. Darum möchten wir gerne eine Überprüfung der einzelnen Bestimmungen von Art. 7. Das ist kein Antrag, aber eine Anregung. Wir können auch einen Auftrag geben.

Kommissionspräsident: Ein Auftrag wäre nachher Thema. Die andere Frage ist, wenn es grundsätzlich übereinstimmen sollte mit anderen Rechtsquellen, dann muss das entsprechend koordiniert werden bzw. besteht ein Anspruch, dass z.B. Rechtsnormen verfassungsmässig auszulegen sind und Sinn und Zweck einer Rechtsnorm berücksichtigt werden müssen.

Franziska Gschwend: Das HFKG ist als Bundesgesetz auch für die Kantone verbindlich. Selbstverständlich müssen die Verordnungsbestimmungen in Übereinstimmung mit dem HFKG stehen. Das ist übergeordnetes Recht. Von dem her frage ich mich, was ein Überprüfungsauftrag noch auslösen könnte, weil wir dies in der Erarbeitung dieser Verordnung sowieso zwingend berücksichtigen müssen.

Art. 9 (Strafbestimmungen)

Güntzel-St.Gallen zur Höhe der Bussen in Art. 9 Abs. 1: Gibt es da Erfahrungen aus anderen Gesetzen, die der Kanton erlassen hat? Die Höhe der Busse würde mich schon daran hindern, eine eigene Hochschule zu gründen und ohne Bewilligung in Betrieb zu setzen. Aus welchem Grund hat man die Fr. 100'000.– festgelegt?

Franziska Gschwend: Konkrete Erfahrungen hat man meines Wissens noch nicht. Wir haben das selbstverständlich mit anderen Kantonen verglichen, die schon solche Bestimmungen haben. Dort bewegt man sich in diesen Grössenordnungen, damit es eben gerade auch abschreckend wirkt.

Güntzel-St.Gallen: Es ist nicht von der EDK?

Franziska Gschwend: Nein, es ist ein guter föderalistischer Vergleich.

Art. 10 (Bisherige Anerkennungen)

Rolf Bereuter zur SP-Delegation: Das ist der SHLR-Artikel. Damit wird sichergestellt, dass die SHLR die Bewilligung bekommt und genügend Zeit hat, diese auch einzureichen.

Fussnote als Gesetzesbestandteil

Güntzel-St.Gallen: Ich habe heute in der Diskussion zu Art. 67 Abs. 3 einen Antrag gestellt, der vorgesehen hätte, dass in einer Fussnote ein anderes Gesetz erwähnt wird. Dort hiess es, das sei nicht Gesetzesbestandteil. Die erste Frage ist, wer entscheidet während der gesetzgebenden Vorbereitung, ob Fussnoten enthalten sind? Sie kommen immer wieder vor. Das zweite ist, offenbar hat nicht jede Fussnote ein Pendant im Text. Die Fussnote 103 ist aufgeführt, hat aber oben kein Gegenstück. Das kann man dann aber vielleicht auf Ebene der Redaktionskommission streichen.

Kommissionspräsident: Auf S. 113/115 der Botschaft und Entwürfe hat es die Fussnote 102, die sich auf Art. 10 bezieht und die Fussnote 103, die sich dann auf «III.» bezieht. Evtl. kann sich RELEG einmal darüber unterhalten, ob und wie sie Fussnoten machen.

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

4.2 Aufträge

Kommissionspräsident: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

4.3 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

4.4 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Botschaft und die Entwürfe der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf die Botschaft und den Entwurf der Regierung zu 22.22.15 «Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz» vom 16. August beantragen möchte, der bezeuge dies mit Hand erheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 15:0 Stimmen, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

5 Spezialdiskussion zu 25.22.01

5.1 Beratung Entwurf

Kommissionspräsident: Wir beraten nun die einzelnen Artikel des Erlassentwurfs und stimmen über allfällige Anträge ab. Werden keine Anträge gestellt, sind weder eine Abstimmung über die einzelnen Artikel noch eine Abstimmung über den unveränderten Entwurf notwendig.

Die allgemeine Diskussion und die Spezialdiskussion wurden am 4. November 2022 durchgeführt.

Ich stelle fest, dass keine Wortmeldungen gewünscht werden.

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

5.2 Aufträge

Kommissionspräsident: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

5.3 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

5.4 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Botschaft und die Entwürfe der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf die Botschaft und den Entwurf der Regierung zu 25.22.01 «Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des V. Nachtrags zur Gehaltsordnung für den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften» vom 16. August beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 15:0 Stimmen, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

6 Abschluss der Sitzung

6.1 Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters

Der Kommissionspräsident stellt sich als Berichterstatter zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

6.2 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten und den Geschäftsführer, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen und über das Ergebnis der Beratung zu informieren.

Kommissionspräsident: Ich werde zusammen mit dem Geschäftsführer eine Medienmitteilung erstellen und diese vor der Publikation der Delegationssprecherin und der Delegationssprecher für eine Konsultation zustellen.

Zudem weise ich nochmals auf das Kommissionsgeheimnis hin, das auch nach der Publikation der Medienmitteilung Geltung hat. Aber wir werden relativ schnell zur Beratung im Kantonsrat schreiten können und dort folgt die öffentliche Debatte und somit werden die politischen Meinungen der Fraktionen öffentlich.

6.3 Verschiedenes

Regierungsrat Kölliker: Ich möchte es nicht unterlassen zum Abschluss dem Kommissionspräsidenten und den -Mitgliedern für die konstruktive und sachorientierte Beratung des Gesetzes zu bedanken. Der Beratung ging ein Vorlauf über mehrere Jahre hinweg voraus und es gab viele beteiligte Personen. Alle Arbeiten möchte ich im Namen des Departements, des Universitätsrates und des Rektorats verdanken. Wir sind glücklich über das Ergebnis und freuen uns auf die parlamentarische Beratung.

Bernhard Ehrenzeller: Ich schliesse mich dem Gesagten an. Es ist schön mitzuerleben, wie intensiv mitgedacht und diskutiert wurde. Das war meine erste Mitarbeit im Rahmen einer parlamentarischen Kommission im Kanton St.Gallen. Es war eine wertvolle Erfahrung. Die Diskussionen zeigen einem jeweils, wie gut man etwas vorbereitet hat. Dass nun ein breiter Konsens gefunden wurde ist ein sehr schönes Ergebnis. Man spürte auch ein grosses Vertrauen in die Universität und ich hoffe, dass wir unsererseits dieser Verantwortung gerecht werden.

Kommissionspräsident: Ich bedanke mich für die gute Vorarbeit und die konstruktive Zusammenarbeit. Es war ein komplexes Programm und Totalrevision, zu einem Thema, in welches die meisten Kommissionsmitglieder nicht direkt Einblick haben.

Zuletzt noch der Hinweis, dass die Parlamentsdienste die Arbeitspapiere zu den beschlossenen Anträgen der einzelnen Geschäfte aufbereiten werden, ebenso wird eine aktualisierte Version zum vorläufiges Ergebnis der Beratungen vom 4. Nov 2022 / 22. Dez 2022 / 8. März 2023 / 8. Mai 2023 im Sinne der ersten Lesung erstellt und auf dem Sitzungsapp publiziert.

Ich schliesse die Sitzung um 15.57 Uhr.

Der Kommissionspräsident:

Der Geschäftsführer:

Michael Schöbi
Mitglied des Kantonsrates

Matthias Renn
Parlamentsdienste

Beilagen

mit den Einladungen bereits zugestellt:

1. Arbeitspapier – beschlossene und offene Anträge voKo zu 22.22.14 vom 9. März 2022
2. vorläufiges Ergebnis der Beratungen vom 4. November 2022, 22. Dezember 2022 und 8. März 2023
3. Formulierungsvorschlag BLD und HSG zu Art. 26
4. Hinweise BLD zu Art. 20/22 und zu Art. 74
5. Arbeitspapier – offene Anträge voKo zu 22.22.14 vom 7. Dezember 2022

Beilagen gemäss Protokoll vom 25. Mai 2023:

6. Arbeitspapier – gestellte und beschlossene Anträge voKo zu 22.22.14 vom 8. Mai 2023
7. vorläufiges Ergebnis der Beratungen vom 4. November 2022, 22. Dezember 2022, 8. März 2023 und 8. Mai 2023
8. Arbeitspapier – gestellte und beschlossene Anträge voKo zu 22.22.15 vom 8. Mai 2023
9. Antragsformular 22.22.14 vom 8. Mai 2023
10. Zirkulationsbeschluss vom 19. Mai 2023
11. Anträge der vorberatenden Kommission vom 8. Mai 2023, finale Version
12. Antragsformular 22.22.15 vom 8. Mai 2023
13. Antragsformular 25.22.01 vom 8. Mai 2023
14. Medienmitteilung vom 24. Mai 2023

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder
- Geschäftsführung der Kommission
- Regierungsrat Stefan Kölliker, Vorsteher Bildungsdepartement
- Rolf Bereuter, Leiter Amt für Hochschulen, Bildungsdepartement
- Franziska Gschwend, Leiterin Dienst für Recht und Personal, Bildungsdepartement
- Bernhard Ehrenzeller, Rektor, Universität St.Gallen

Kopie (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsidenten/in (5)
- Parlamentsdienste (L PARLD)